

Ausschussvorlage WVA 20/56 – Teil 1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften
– Drucks. [20/10498](#) –

1. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 1
2. Hessischer Landkreistag	S. 3
3. Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Linke, TU Darmstadt	S. 4
4. Hessischer Städtetag	S. 9
5. Verband Deutscher Vermessungsingenieure – LV Hessen (Stellungnahme zur Regierungsanhörung)	S. 10
6. DVW Hessen e. V.	S. 14
7. Verband Freier Berufe in Hessen	S. 17
8. Ingenieurkammer Hessen	S. 20
9. Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. – LG Hessen 1. Vorsitzender Jörg Mathes	S. 51
10. Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. Justiziar Dr. Michael Körner, LL.M. (UCT)	S. 55
11. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 61



VERBAND BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER HESSEN E.V.

Vorab per Telefax: 0611 350 459

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

13. März 2023 - KI

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erreicht dieser Tage eine Stellungnahme des BDVI und der Ingenieurkammer. Als Architekten- und Stadtplanerkammer sehen wir uns gemeinsam mit dem Verband baugewerblicher Unternehmen e.V., dessen Mitgliedsunternehmen in großer Zahl dem Handwerk angehören, dem Grundanliegen des BDVI der Qualitätssicherung aus Gründen des Verbraucherschutzes verbunden. Das eint Kammern und findet auch die Unterstützung des Verbands.

Ohne auf die Einzelheiten der Problematik des Gesetzes einzugehen, können wir nur davor warnen, vermeintliche Liberalisierungen oder Entbürokratisierungen anzustreben, die im Zeichen des Fachkräftemangels zudem kurzfristig tunlich erscheinen, um Nachwuchs zu sichern oder den Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Vermessungsbüros zu fördern.

Mit Sorge erwähnen wir in diesem Zusammenhang den jüngsten Beschluss der Bauministerkonferenz zu § 65 MBO, der die gleiche Tendenz aufweist. Wir haben in Hessen aus guten Gründen des Allgemeinwohls Zugangsvoraussetzungen zu den Kammern, die entsprechende Anforderungen an die Grundqualifikation und die Praxiserfahrung von Planern und Ingenieuren stellen.

Wir sehen gleichzeitig, dass es im Handwerk ein wenig zielführendes Unterfangen war, den Meisterzwang weiterräumig aufzuheben. Denn die Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsfähigkeit der Unternehmen und der potenzielle Nachwuchs hat in diesen Berufen unter immer kleiner werdenden Betriebseinheiten gelitten. Das Vermessungswesen ist eine wesentliche Sicherung des ordnungsgemäßen Grundstücksverkehrs.

Vor dieser für die Wirtschaft so wesentlichen Sicherungsfunktion sind die Einwände, welche der BDVI und die IngKH als Gegenargument gegen die beabsichtigte Lockerung des Zugangs vorträgt, unserer Einschätzung nach von hohem Gewicht und verdienen im Rahmen der parlamentarischen Beratung unbedingt Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar
Hauptgeschäftsführer, AKH



Rainer von Borstel
Hauptgeschäftsführer, VbU



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 21.04.2023
Az. : Wo/610.012; 635.15

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/10498 –

Ihr Schreiben vom 15.03.2023, Az. I 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/10498 – zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter



Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

— **Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften**

- **Stellungnahme der TU Darmstadt**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,

vielen Dank, dass ich als Verantwortlicher der TU Darmstadt für den Studiengang „M.Sc. Geodäsie und Geoinformation“ mit der Vertiefungsrichtung „Landmanagement und Geoinformation“, die auch wesentliche Methoden und wesentliches Wissen zur Ausübung des Berufs einer/eines Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. Vermessungsingenieure vermittelt, Ihnen meine Stellungnahme zu dem aktuellen Entwurf des o.g. Gesetzes zukommen lassen darf. Meine Stellungnahme betrifft ausschließlich die geplanten Neuregelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zur Zulassung von Bewerbenden als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die weder

- einen Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder vergleichbar mit anschließender bestandener Laufbahnprüfung nach dem Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 15 in Verbindung mit § 19 Hessischer Laufbahnverordnung oder
- einen Abschluss eines Masterstudiengangs oder gleichwertig mit anschließender bestandener Prüfung des Vorbereitungsdienstes in der Laufbahn des höheren Dienstes nach § 16 in Verbindung mit § 19 Hessischer Laufbahnverordnung

vorweisen können.

Mit der aktuell vorgesehenen Regelung ist es zukünftig zulässig, dass Bewerbende zur Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure eine solche erhalten, wenn sie

- nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Hessisches Beamtenengesetz eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, die vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, oder

Fachbereich 13
Bauingenieurwesen
und Geodäsie

Institut für Geodäsie

Fachgebiet Landmanagement

Professor Dr.-Ing.
Hans-Joachim Linke

Franziska-Braun-Str. 7
64287 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 21964
linke@geod.tu-darmstadt.de

23. April 2023



- nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Hessisches Beamtenengesetz den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums, die inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechen und vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurden.

Für solche Bewerbenden entfällt im Gegensatz zu den bisher zugelassenen Bewerbenden der jeweilige Vorbereitungsdienst zur Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes und die diese abschließende Laufbahnprüfung.

Ich halte es aus Sicht der aktuellen Tätigkeitsfelder einer/eines Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. Vermessungsingenieurs für fachlich nicht umsetzbar, dass die für diese Tätigkeiten erforderlichen Methodenkompetenzen durch eine Berufsausbildung oder durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums jeweils mit anschließender beruflicher Tätigkeit vermittelt werden können und erlaube mir hierzu zunächst auf die Tätigkeitsfelder einer/eines Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. Vermessungsingenieurs nachfolgend einzugehen.

Tätigkeitsfelder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure erfordern breite Methodenkompetenz

Wie im neuen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführt, müssen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure in der Lage sein, die folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- die Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens und damit insbesondere Flurstücke und Gebäude für das Liegenschaftskataster zu erfassen (§ 4 i.V.m. § 3 HVVG),
- die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Teilung zu bescheinigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO),
- die Beglaubigung der Unterschrift von Eigentümberechtigten abgegebenen Erklärungen zur Einräumung von Baulasten (§ 85 Abs. 2 Satz 2 HBO).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben, die zumindest in den beiden letztgenannten Punkten auch die vertiefte Beratung der Grundstückseigentumhabenden umfasst, benötigen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure nicht nur ein breites Wissen in den Bereichen des privaten und des öffentlichen Immobilienrechts, einschließlich Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, sondern sie müssen auch über die im Studium vermittelten Methodenkompetenz verfügen, sich neue Methoden und neues Wissen zu erschließen. Dies gilt insbesondere auch für die notwendige Digitalisierung von Dienstleistungen, z.B. beim Bereich des Bauantrags, oder der Nutzung neuer Vermessungstechniken, die ein vertieftes Verständnis der dabei verwendeten Methoden benötigt um valide Ergebnisse sicherzustellen. Dies führt aktuell in der Praxis dazu, dass sich ÖBVI mit kleineren Büros zu Arbeitsgemeinschaften zusammenfinden, um solche Umstellung durch gemeinsame Nutzung von Techniken wirtschaftlich sicherstellen zu können. Insofern ist der im Gesetz



gegebene Ansatz zu begrüßen, dass ÖBVI's zur verbesserten wirtschaftlichen Auslastung von Investitionen in neue Techniken auch ihren Geschäftsbereich vergrößern können, z.B. durch Wegfall des Zweigstellenverbots.

Allerdings geht der Tätigkeitsbereich eines ÖBVI's deutlich über die einer in fachlich vergleichbaren Position tätigen verbeamteten Person im Landesdienst hinaus, z.B. bei den wahrzunehmenden Organisationsaufgaben, dem Projektmanagement, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen usw. Auch hier vermitteln das Studium und die Vorbereitungsdienste durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgten Anpassungen der Inhalte die erforderliche Methodenkompetenz. Im Falle einer Berufsausbildung oder eines Bachelorstudiums ohne Vorbereitungsdienst hier verbleibende Defizite können nicht durch eine Berufstätigkeit in diesem Bereich ausgeglichen werden, die auch noch nur für einen kurzen Zeitraum (in dem hier kritisierten Fall 2 Jahre, wie ein Absolvent eines Bachelorstudiengangs mit anschließender bestandener Laufbahnprüfung nach dem Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes auch) und nur einem sehr eingeschränkten Umfang ausgeübt werden müssen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3: in nicht nur unerheblichem Umfang – die Grenze ab wann etwas unerheblich ist, wird von den Gerichten je nach zugrundeliegendem Gesetz bereits bei mehr als 5 % angesehen; bei entsprechender Anwendung hieße dies: 95 % der Tätigkeiten können andere als die qualifizierenden sein). Durch den Wegfall der Laufbahnprüfung wird nicht einmal kontrolliert, ob die Qualifikation tatsächlich erworben wurde. Letztlich führt eine solche vereinfachte, zeitlich kürzere und ohne Prüfung erfolgende Zulassung auch das Studium bzw. den ergänzenden Vorbereitungsdienst ad absurdum, so dass die Hochschulen eigentlich die entsprechenden Studiengangsausrichtungen zukünftig einstellen können und aus Gründen der Ressourceneffizienz auch sollten.

Nachweis des Eigentums an Immobilien durch Grundbuch und Liegenschaftskataster erfordert spezialisierte Fachkräfte

Keinesfalls sollten aber Abstriche bei den von einem ÖBVI zu fordernden Methodenkompetenzen und dem geforderten Wissen gemacht werden, da die durchzuführenden Aufgaben im Bereich des Liegenschaftskatasters genau die bisher geforderten und geprüften Qualitäten erfordern. Die entscheidende Aufgabe des Liegenschaftskatasters ist der Nachweis des Eigentums am Grund und Boden in der Örtlichkeit, in Ergänzungen zum Nachweis der Rechte an Immobilien im Grundbuch und zur Sicherung des Rechtsverkehrs mit Immobilien sowie deren Beleihungsfähigkeit. Das aktuelle, für Außenstehende nahezu geräuschlos funktionierende System, wird im internationalen Raum viel beachtet und teilweise auch versucht zu kopieren (z.B. in Großbritannien oder den USA). Da es sich aber über mehr als 200 Jahre in verschiedenen Schritten zu der heutigen Qualität entwickeln konnte, dauert die Neueinführung in anderen Ländern noch ihre Zeit. Insofern sollte dieser Status nicht gefährdet werden. Auch wenn Fehler in Liegenschaftsvermessungen von ungenügend qualifizierten ÖBVI's ggf. durch die Kontrolle vor deren



Übernahme durch die zuständige Behörde in das Liegenschaftskataster verhindert werden können (wenn auch mit zusätzlichem Aufwand), liegt die eigentlich Gefahr in dem Vertrauensverlust der Immobilieneigentümer in das Liegenschaftskataster, wenn der in der Örtlichkeit auftretende Repräsentant, der fehlerhaft agierende ÖBVI, nicht die Qualitätsansprüche erfüllt die von ihm erwartet werden. Dies mag sich zunächst ggf. nur auf ihn selbst und die wirtschaftliche Situation seines Büros auswirken, letztlich trifft dies aber den gesamten Berufsstand und damit das Liegenschaftskataster selbst, insbesondere wenn es mehrfach auftreten sollte. Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben können, durfte ich als Gutachter in Katasterrechtsfragen für das OVG Rheinland-Pfalz erleben.

Fehlendes Erfordernis der Verbreiterung des Zugangs zum ÖBVI

Begründet wird die Erfordernis auch Bewerbende mit Berufsausbildung und Bachelorstudium ohne bestandene Laufbahnprüfung nach dem Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes zukünftig als ÖBVI zuzulassen mit den zu geringen Bewerbendenzahlen aus dem bisher bereits bestehenden Qualifizierungssträngen. Natürlich führt der laufende demographische Wandel zu solchen Verschiebungen im Altersdurchschnitt. Dies gilt aber auch für nahezu alle anderen Berufe, da die jüngeren Bevölkerungsschichten dünner besetzt sind und die zuwandernden Menschen sich nicht ohne weiteres für die freiwerdenden Stellen qualifizieren lassen. Ehe deshalb aber eine Herabsetzung der für die Stelle geforderten Qualität erfolgt, sollte zunächst versucht werden, die zukünftig anstehenden Aufgaben mit einer geringeren Anzahl an in diesem Bereich Tätigen zu erfüllen.

Hierzu sollte zunächst geprüft werden, ob die zu erledigenden Aufgaben noch in der aktuellen Menge zukünftig anfallen. Hier sei darauf hingewiesen, dass größere Neubaugebietsausweisungen im Zuge der richtigen politischen Vorgaben „Innen- vor Außenentwicklung“ zukünftig allenfalls noch in Metropolregionen zu erwarten sind, wobei hier die für eine solche Baugebietsentwicklung in Anspruch zu nehmenden Freiflächen für andere Zwecke (z.B. Erhalt der Biodiversität) mindestens genauso dringend benötigt werden. Gerade für die eigentumsrechtlich höchst komplexen Herausforderungen der Innenentwicklung werden entsprechend vertieft qualifizierte ÖBVI benötigt, die in der Lage sind kreative Lösungen im Zusammenwirken von Immobilienrecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zu entwickeln und diese auch den beteiligten Grundstückseigentümern zu vermitteln.

Es besteht darüber hinaus auch kein mengenmäßiges Potenzial unter den hier ins Auge gefassten möglichen Bewerbenden mit Berufsausbildung und Bachelorstudium ohne bestandene Laufbahnprüfung nach dem Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes. Wenn Sie das Gespräch mit ÖBVI und der öffentlichen Verwaltung zur Bewerberlage bei Auszubildenden und für den gehobenen Dienst ohne Laufbahnprüfung suchen, habe ich bisher nur erfahren dürfen, dass diese extrem schlecht ist und dringend zu besetzende Stellen in diesen Bereichen nicht besetzt werden



können. Würde man den für diese Bereiche bereits vorhandenen gut qualifizierten Mitarbeitenden auf einfache Art die Möglichkeit eröffnen, Tätigkeiten zu übernehmen für die höhere Qualifikation erforderlich sind, so kann dies einerseits zu einer Überforderung und damit zu einer großen Unzufriedenheit bei diesen Menschen führen und andererseits fehlen diese Mitarbeitenden für die bisher von ihnen ausgeübten Tätigkeiten. Menschen, die sich weiterqualifizieren wollen, um Tätigkeiten die eine höhere Qualifikation erfordern auszuüben, soll damit nicht der Zugang hierzu verwehrt werden, es sollte lediglich sichergestellt werden, dass diese auch die entsprechenden Qualifikationen aufweisen. Ein bedingungsloser Anreiz, eine Tätigkeit die eine höhere Qualifikation erfordert auszuüben, ist hier nicht zielführend.

Keine Zulassung zum ÖBVI ohne bestandene Laufbahnprüfung

Dementsprechend erlaube ich mir, als jemand der seit vielen Jahre eher von außen die Entwicklung betrachtet, den Ratschlag, auf die Verbreiterung des Zugangs zur Tätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und Vermessungsingenieur für Bewerbende mit Berufsausbildung und Bachelorstudium ohne bestandene Laufbahnprüfung nach dem Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes entweder zu verzichten oder ihnen mindestens die Möglichkeit eröffnen, sich entsprechend zusätzlich zu qualifizieren (z.B. indem sie geeignete Module an einer Hochschule erfolgreich abschließen) und nachfolgend den Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes zu durchlaufen und erfolgreich die Laufbahnprüfung abschließen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und freue mich auf den fachlichen Austausch am 3. Mai dieses Jahres.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Linke

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen einer Umfrage bei unseren Mitgliedern wurden uns keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen mitgeteilt.

Von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 3.5. würden wir dementsprechend absehen, bedanken uns aber für die Einladung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Gieseler
Direktor

Ihre Nachricht vom:
15.03.2023

Ihr Zeichen:
I 2.4

Unser Zeichen:
635.0 Pf/Zi

Durchwahl:
0611/1702-32

E-Mail:
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:
24.04.2023

Stellungnahme Nr.:
039-2023

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Eisert, Martina (HLT)

Betreff: WG: AW: *** SPAM *** Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure; Anhörung
Anlagen: VDV-2022-Stellungnahme-HÖbVIngG.pdf

Von: Bernd Sack <bs-sack@t-online.de>

Gesendet: Freitag, 21. April 2023 09:54

An: Schnier, Heike (HLT) <H.Schnier@ltg.hessen.de>

Betreff: WG: AW: *** SPAM *** Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure; Anhörung

Sehr geehrte Frau Schnier,
im Anhang finden Sie unsere ursprüngliche Stellungnahme. Durch meinen Krankenhausaufenthalt konnte eine Aktualisierung nicht erfolgen.
MfG Bernd Sack VDV Hessen

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

--- Original-Nachricht ---

Von: Bernd Sack

Betreff: AW: *** SPAM *** Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure; Anhörung

Datum: 16. November 2022, 14:01

An: Christoph.Naegler@wirtschaft.hessen.de

Sehr geehrter Herr Nägler,

im Anhang finden sie die Stellungnahme des VDV.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Sack
Landesvorsitzender

Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. **VDV**
Berufsverband für Geodäsie und Geoinformatik
LANDESVERBAND HESSEN

Dipl.-Ing. Bernd Sack
Waldfeldstraße 52
77880 Sasbach

E-Mail: Sack@VDV-online.de
Internet: www.VDV-online.de



VDV • LV-Hessen • Ostendstraße 27 • 35410 Hungen

Mit elektronischer Post

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Herrn Udo Biefang
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

**Landesverband
Hessen**

Dipl.-Ing.
Bernd Sack
Landesvorsitzender

Ostendstraße 27
35410 Hungen

+49 7841 3270
+49 175 477 6832
Mail: Sack@VDV-online.de
Web: www.VDV-online.de

Hungen, 15.11.2022

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Geschäftszeichen I 2 – 1050 – 217 # 3

Sehr geehrter Herr Biefang, sehr geehrte Damen und Herren,

Danke, dass Sie uns mit Ihrer E-Mail vom 11.10.2022 die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gerne äußern wir uns zum vorgelegten Gesetzesentwurf.

Als wirtschaftliches, dynamisches und prosperierendes Bundesland ist Hessen auf ein leistungsfähiges System zur Sicherung des Eigentums und der Verkehrsfähigkeit für die nicht vermehrbare Ressource „Grund und Boden“ angewiesen.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure* – ÖbVI – leisten einen maßgeblichen und unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums. Die Bedeutung des Eigentumssicherungssystems erfordert größtmögliche Kontinuität. Jedoch macht der demographische Wandel auch in unserem Beruf keinen Halt.

Dem Grunde nach spricht nichts dagegen, das Berufsrecht im Sinne eines modernen und leistungsfähigen Berufsstandes weiterzuentwickeln, der die Integration zwischen amtlichen Hoheitsaufgaben und privatrechtlicher Ingenieur Tätigkeit fördert.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind hochqualifizierte Experten des Vermessungswesens. Wer ÖbVI ist, hat gezeigt, dass er über eine hohe fachliche Qualität verfügt und ein großes Maß an Erfahrung vorweisen kann. Darüber hinaus muss der ÖbVI zum Selbstständig sein geboren sein. Er sollte Herausforderungen lieben und meistern sowie Verantwortung übernehmen – für seine Mitarbeiter und sein Geschäft. Während seiner Ausbildung werden die Kernkompetenzen des Ingenieurdenkens (Studium) und des Verwaltungs-, Bauordnungs- Bodenordnungsrecht, etc. (Laufbahn) vermittelt, die den ÖbVI ein hohes fachliches Niveau geben, das nicht nur für die Aufgaben im Eigentumssicherungssystem, sondern auch in allen anderen Bereichen des Liegenschafts-, des Bauordnungs- und des Bauplanungsrecht durch den Rückzug des Staates zunehmend an Bedeutung gewinnt. (z.B. § 7, § 85 Abs. 2 HBO).

*) Zu besserer Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Stellungnahme verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die seit längerer Zeit laufende Diskussion über fehlende Nachwuchskräfte (ÖbVI, Vermessungsingenieure, Vermessungstechniker und Geomatiker) teilen wir mit ihnen.

Dem Nachwuchsmangel jedoch durch eine drastische Absenkung der Standards zu begegnen, wäre aus Sicht des VDV der falsche Weg.

Grundsätzlich sollte gelten: Qualität vor Quantität. Auch der Verbraucherschutz ist zu beachten.

Zulassungsvoraussetzung

Die bisherigen Voraussetzungen haben sich bewährt. Dass die praktische Zeit gekürzt wird, begrüßen wir vom VDV, jedoch nicht auf das zwingende Mindestmaß von einem Jahr. In einem Jahr kann keine ausreichende praktische Erfahrung vermittelt werden.

Der Vergleich zwischen Kollegen (Inspektoren) aus der Verwaltung und einem gerade zugelassenen ÖbVI hängt. Ein ÖbVI muss ab dem ersten Tag an seine Arbeit selbstständig und eigenverantwortlich ausführen. Der Inspektor ist bei seiner Arbeit weisungsgebunden und kann auf seinen Sachgebietsleiter / Abteilungsleiter / Chef zurückgreifen. Auch setzt der Kollege aus der Verwaltung die Verwaltungsakte nicht immer selbst.

Das Anforderungsprofil an die hoheitlichen Vermessungen ist in den letzten Jahren gestiegen. Durch eine fehlende Berufspraxis kann dies zu einem Anstieg der Übernahmehindernisse führen und hat die verspätete Abgabe der Dokumente an die Auftraggeber zur Folge.

Das Praxisjahr vor der Laufbahnbefähigung ist nicht zielführend. Erst nach der Laufbahnbefähigung hat der Antragsteller einen klar ausgerichteten Fokus auf seine spätere Berufspraxis. Wenn ein ÖbVI in Hessen zugelassen wird, sollte er auch seine praktischen Erfahrungen nach hessischem Recht erwerben und zwar bei einer Behörde oder Person § 15 des HVGG.

Um die Zulassungsstandards nicht ganz in den Keller zu drücken ist es denkbar, dass vor der Zulassung eine Prüfung erfolgt. Diese könnte sich an den Inhalten der zweiten Staatsprüfung orientieren und aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen. Die Inhalte dieser Prüfung müssen dann, z.B. in einer Durchführungsverordnung zum Berufsrecht geregelt werden.

Die Streichung der Nr. 8 im § 2 (1) lehnen wir ab. Hessen eröffnet durch diese vorseilende Gesetzgebung, ÖbVI aus anderen Bundesländern, die Möglichkeit ihre Leistung in Hessen anzubieten. Hier besteht die große Gefahr der Filialbildungen, ohne Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung.

Die neu aufgenommene digitale Antragstellung im Zulassungsverfahren wird begrüßt.

Niederlassung

In keinem benachbarten Bundesland ist es dem ÖbVI erlaubt, Zweigstellen zu errichten.

Die ÖbVI sind sich überwiegend darin einig, dass das unbegrenzte Zulassen von Zweigstellen für

den Berufsstand der ÖbVI kontraproduktiv wäre. Hessen ist kein so großes Flächenland, dass unser Berufsstand nicht in der Lage wäre, Anträge flächendeckend zu bearbeiten. Die Beschränkung der Zweigstellenzulassung dient der Qualitätssicherung und der Auskömmlichkeit der Berufstätigkeit. Ein unbegrenzter Wettbewerb würde zum Qualitätsverlust und damit zum Vertrauensverlust der Betroffenen führen. Ein solcher wäre für einen staatlich gebundenen Berufszweig nicht hinnehmbar.

Als Ausnahme wäre jedoch vorstellbar, im Falle eines in Ruhestand gehenden ÖbVI, der keine Nachfolge für sein Büro findet, dessen Vermessungsstelle temporär oder dauerhaft als Zweigstelle eines anderen ÖbVI zuzulassen. Damit müssten Büros nicht aus Altersgründen abgewickelt oder geschlossen werden und wertvolle Kapazitäten / Arbeitsplätze könnten erhalten werden.

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Basis der ÖbVI wird nicht durch die Zweigstellenöffnung erreicht, sondern durch eine ausreichende Honorierung (HOAI, Verwaltungskostenordnung). Auskömmliche Honorare gewährleisten in Folge eine entsprechende Bezahlung der Fachkräfte, die wiederum die Attraktivität unseres Berufes steigert.

Ferner besteht die Gefahr, dass es in Ballungsgebieten zu einer Häufung von neuen Zweigstellen kommt. Der ländliche Raum in die zweite Reihe rückt.

Die neue Zweigstelle ist mit ausreichend Personal, technischem Equipment und Bürofläche auszustatten.

Eine „Briefkastenfirma“ oder lediglich eine „Emailadresse“ sollten nicht erlaubt sein.

Rechte, Pflichten, Wahrnehmung der Aufgaben

Die Eröffnung der Ablehnung von Aufträgen führt zu einer „Rosinenpickerei“. Lukrative Aufträge werden angenommen, weniger ertragreiche Aufträge werden abgelehnt. Wenn es, was zu befürchten ist, um das „Buhlen“ von lukrativen Aufträgen geht, schadet dies dem Ansehen des Berufsstandes. Die ÖbVI sind mit der bisherigen Lösung gut gefahren, dies sollte beibehalten werden.

Der neue Satz 4 im § 5 (3) bezieht sich nur auf den „Versicherungsschutz“. Der jetzige § 20 ist weitergehend.

Kosten

Auch um wieder mehr Nachwuchskräfte für den Berufsstand gewinnen zu können, bedarf es aber auch einer Attraktivitätssteigerung des gesamten Berufsbildes und nicht nur des Ausbildungsweges. Durch das generell zu niedrige Gehaltsniveau im Bereich des Vermessungswesens fehlt ein wesentlicher Anreiz, sich für dieses interessante Studium zu entscheiden. Der lange Ausbildungsweg mit geringer Vergütung während der Verwaltungsausbildung passt nicht mehr in die heutige Zeit, in der die Life Balance bei jungen Menschen einen extrem hohen Stellenwert genießt. Es fehlt Geld im System. Daher können die privaten Arbeitgeber im Vermessungswesen moderne Ausbildungsvarianten wie ein duales Studium oder eine berufs begleitende Verwaltungsausbildung nicht anbieten bzw. finanzieren. Gerade auf diesem Sektor besteht jedoch eine gute Möglichkeit, wieder mehr Interessenten für den Beruf zu gewinnen. Daher werden Vorschriften gebraucht, die einerseits die entsprechende formelle Voraussetzungen und andererseits Finanzierungsmodelle bieten, die diesen Ausbildungsweg für junge Menschen interessant machen. Da dem Berufsstand durch die Verwaltungskostenordnung die finanziellen Spielräume vorgegeben werden, kann nur durch staatliches Eingreifen eine Lösung gefunden werden.

Erlass von Rechtsverordnungen

Der bisherige § 20 sollte beibehalten werden, da er weitergehende Regelungen beinhaltet.

Der VDV steht für einen weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Sack
VDV-Landesvorsitzender Hessen

DVW Hessen e. V.

Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

DVW Hessen e. V. • Vorsitzender • Dipl.-Ing. Mario Friehl • Postfach 2240 • 65012 Wiesbaden

Kontakt

Geschäftsstelle
Dipl.-Ing. Anja Fletling
Mozartstraße 31
34246 Vellmar
Tel.: +49 (561) 826645
hessen@dvw.de

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de und
m.eisert@ltg.hessen.de

23. April 2023

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/10498 –
Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Stefan Naas,
sehr geehrte Frau Heike Schnier,

der DVW Hessen e. V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zum „**Gesetzentwurf zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften**“ und die damit einhergehende Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zweck des Vereins ist es, Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement in Praxis, Wissenschaft und Forschung zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen. Der DVW Hessen e. V. umfasst Mitglieder aus allen Bereichen des behördlichen und privaten Vermessungswesens.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI-Gesetz) vom 25. April 2021 hat der DVW Hessen die Notwendigkeit der Rechtsvorschrift bestätigt. Mit Stellungnahme vom 12. November 2022 zum Referentenentwurf des ÖbVI-Gesetz wurde die verfolgte Liberalisierung unsererseits begrüßt, jedoch bereits darauf hingewiesen, dass die „*hohen Anforderungen an die Berufsausübung*“ weiterhin gewahrt bleiben müssen. Bei der Folgenden Weiterentwicklung des Referentenentwurfs zum im Betreff genannten aktuellen Gesetzesentwurf wurde der DVW Hessen nicht mit eingebunden. Daher wird im Weiteren auf einzelne Änderungen Bezug genommen sowie auf bisherige Positionen vertieft eingegangen, um die grundsätzlichen Erwägungen zu den zunächst allgemein gehaltenen Aussagen der zurückliegenden Anhörungen zu konkretisieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht den Zugang zum Beruf über mehrere Wege vor. Die etablierten Zugangswege, die zwingend eine Laufbahnbefähigung für den höheren bzw. gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation erfordern (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), bleiben erhalten und bilden nach der Auffassung des DVW Hessen auch die Regel – den Status Quo - ab. Die wieder

VORSTAND
Dipl.-Ing. Mario Friehl
Jens Eckhardt MSc (GIS)
Dipl.-Ing. Anja Fletling
Dipl.-Ing. Christian Sommerlad
www.dvw.hessen.de

BANKVERBINDUNGEN
Kreditinstitut:
Nassauische Sparkasse
IBAN:
DE25 5105 0015 0131 0246 06
BIC:
NASSDE55XXX

Steuernummer:
40 250 56166

aufgenommene Differenzierung der erforderlichen fachlichen Erfahrung im Bereich der Liegenschaftsvermessung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) zum Referentenentwurf wird begrüßt. An dieser Stelle weist der DVW Hessen auf eine frühere Fehlentwicklung in unserem Nachbarland Thüringen hin, welche eine grundsätzliche Abschaffung der Laufbahnbefähigung in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation zur Folge hatte. Unter anderem der DVW Thüringen e.V. hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass diese Fehlentwicklung inzwischen wieder zurückgenommen wurde. Es wäre daher sehr begrüßenswert, wenn seitens der politischen Entscheider eine klare positive Positionierung zu dieser Kernqualifikation für die Ausführung der hoheitlichen Vermessungen bei der Liegenschaftsvermessung ausgesprochen würde. Dies könnte auch dazu beitragen, die offenkundig mit diesem Gesetzesentwurf entstandenen „Ängste und Befürchtungen“ zu befrieden. Wie bereits erwähnt, ist ein hohes Maß an fachlicher Eignung für die Berufsausübung der ÖbVI zwingend erforderlich.

Nun beinhaltet der Gesetzesentwurf noch „einen weiteren Zugangsweg“, der sich über § 3 Abs. 2 ergibt. Nicht immer verläuft der Weg zu einer beruflichen Qualifikation „geradlinig“. In der heutigen Zeit gibt es vielfältigere Lebensentwürfe, was sich unter anderem mit der fortschreitenden Globalisierung sowie dem zunehmenden Einfluss der europäischen Union manifestiert. Die IGG (InteressenGemeinschaft Geodäsie) bestehend aus BDVI, VDV und DVW hat jüngst in ihrem jährlich stattfindenden Spitzentreffen folgendes Handlungsfeld beschrieben: *„Der Fachkräftemangel ist eine zunehmende Herausforderung, die sich alleine aus Maßnahmen innerhalb Deutschlands nicht lösen lassen wird. Das Potential ausländischer Vermessungsexperten für den deutschen Arbeitsmarkt muss thematisiert werden. Dazu soll ein Konzeptpapier erarbeitet werden, das neben der Verfügbarkeit im Ausland auch die möglichen Schritte einschließlich etwaiger Hindernisse zur Integration ausländischer geodätischer Expertise in Deutschland beschreibt.“*¹ Hier gilt es also Möglichkeiten zu schaffen, das existierende Potential zum Wohle unserer Gesellschaft nutzbar zu machen. Dazu wiederum der Hinweis, dass dies nach Auffassung des DVW Hessen unter Wahrung der für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen hohen Qualifikationsanforderungen erfolgen muss. In der Ausgestaltung der Anwendung und Umsetzung des § 3 Abs. 2 liegen neben Chancen natürlich auch Risiken. Die zur Anwendung vorgesehenen beamtenrechtlichen Regelungen finden schon seit Jahren Anwendung im öffentlichen Dienst. Der DVW Hessen hat hier daher großes Vertrauen in die fachliche Kompetenz der handelnden Verwaltung sowie der etablierten ÖbVI, dass sie diese unbestrittene Herausforderung bewältigen werden und im Falle von sich abzeichnenden „Fehlentwicklungen“ entsprechend nachsteuern bzw. auf Nachsteuerung hinwirken werden. In diesem Kontext bietet der DVW Hessen auch gerne seine Unterstützung an. Der Gesetzesentwurf kann hier nicht die durchaus wünschenswerte Klarheit vermitteln. Die zu erwartenden „vielfältigen Lebensentwürfe“ erfordern flexible und angepasste Handlungsoptionen, um diesen angemessen zu begegnen, daher nochmals der Hinweis auf die empfohlene Positionierung der Gesetzgebenden am Ende des vorhergehenden Absatzes.

Die bereits im Referentenentwurf enthaltene Möglichkeit zur Einrichtung einer Zweigstelle, jetzt konkretisiert auf eine Zweigstelle nach § 4 Abs. 1 Satz 2, erscheint mit Blick auf das verfolgte Ziel einer flächendeckenden Versorgung zweckmäßig. So bietet sie die Chance, bereits etablierte Standorte bei Berufsaufgabe eines ÖbVI durch noch am Markt tätige Kolleginnen und Kollegen zu erhalten, bei damit einhergehender weiterer beruflicher Perspektive der dort tätigen Beschäftigten. Um der Bildung von „Briefkastenfirmen“ vorzubeugen, sollte jedoch über eine „Mindestpräsenz“ bzw. „-ausstattung“ an dem Standort der Zweigstelle nachgedacht werden. Der Bürger, die Bürgerin muss an dem Standort zu angemessenen Zeiten und Bedingungen Beratung erhalten können. Zunächst wurde dieser Aspekt vom DVW Hessen nicht so kritisch eingeschätzt. Doch nach der erneuten Befassung mit dem Gesetzentwurf sowie den

¹ InteressenGemeinschaft Geodäsie (IGG), zfv Heft 2/2023, Seite N-20 sowie BDVI Forum Heft 1/2023, Seite 30

zwischenzeitlich geführten Gesprächen und Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft wird dies nunmehr empfohlen.

Der Gesetzentwurf enthält weitere Regelungen, welche die Eigenverantwortlichkeit und unternehmerische Freiheit der ÖbVI aus Sicht des DVW Hessen stärken. Dies wird als angemessen erachtet, da die Befugnis zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf die hier beliebigen Personen bereits heute eine hohe fachliche wie auch persönliche Eignung zur Berufsausübung voraussetzt.

Abschließend weist der DVW Hessen darauf hin, dass diese Anpassungen am ÖbVI-Gesetz noch keine allgemeine Steigerung der Attraktivität der geodätischen Berufe bewirken kann. Im Wettbewerb mit anderen Berufssparten muss die Berufsausübung ebenfalls attraktiver werden. Der bereits um sich greifende Fachkräftemangel stellt perspektivisch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure wie auch die Vermessungsverwaltung vor große Herausforderungen, das rechtsstaatliche Aufgabenspektrum dauerhaft aufrechterhalten zu können. Der DVW Hessen würde es daher insbesondere begrüßen, wenn seitens der Politik Maßnahmen zur Stärkung der MINT²-Berufe befördert werden und die Bedeutung der Ausübung der Tätigkeiten für die Durchführung bzw. Beschleunigung von Planungsprozessen sowie deren Umsetzung und Überwachung bei der Ausführung und nicht zuletzt im Betrieb infrastruktureller Einrichtungen mehr Wertschätzung erfahren würden.³

Der DVW Hessen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

gez. Mario Friehl
Vorsitzender des DVW Hessen e. V.

² MINT - **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft und **T**echnik

³ Hinweis auf die unter Fußnote 1 angestrebten Aktivitäten der IGG

Präsidentin

VFB in Hessen – Rhonstr. 4 – D-60528 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
**Vorsitzenden des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen**
Dr. Stefan Naas
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Dr. Karin Hahne

Telefon: 069/ 42 72 75 185

Telefax: 069/ 42 72 75 105

E-Mail: info@vfbh.de

24. April 2023

**Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung vermessungs-
und planungsrechtlicher Vorschriften – Drucks. 2010498**
Mündliche Anhörung am 03.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften. Inhalt des Gesetzentwurfes sind Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung als Öffentlich bestellte(r) Vermessungsingenieur/ingenieurin. Insbesondere vor dem Hintergrund der Befürchtung, dass künftig die flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht mehr gewährleistet werden können, sollen die Zugangsvoraussetzungen vereinfacht werden.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure leisten an der Schnittstelle zwischen Bürger und öffentlicher Hand einen wesentlichen Beitrag zur Eigentumssicherung für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure üben – trotz staatlicher Bestellung – einen Freien Beruf aus, der im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet ist, dass ihre Kundinnen und Kunden darauf vertrauen können und müssen, dass die in Auftrag gegebene Dienstleistung durch ausreichend qualifizierte Berufsträger erbracht wird. Berufszugangsregelungen müssen deshalb – wie in allen Freien Berufen – immer den Anforderungen eines ausreichenden Verbraucherschutzes gerecht werden.

Bei allem Verständnis für ein Bestreben nach Entbürokratisierung und Vereinfachung auch im Hinblick auf Akquirierung von Nachwuchs für die Berufsträger gilt hier – wie für alle Freien Berufe – dass das Herunterschrauben der Qualität mit dem Ziel, mehr Kapazitäten zu schaffen, nicht der richtige Weg ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen bergen aus unserer Sicht insbesondere an zwei Stellen die große Gefahr, dass es nach Durchlaufen der neuen Voraussetzungen zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Berufsausübung kommt. Dabei handelt es sich zum einen um den Verzicht einer staatlichen Prüfung, zum anderen um die Reduzierung der Berufspraxis vor der Zulassung.

Sowohl die Zulassung zum höheren Dienst als auch die Zulassung zum gehobenen Dienst haben im ersteren Fall nach Bachelor- und Masterstudium Prüfungen vorgesehen sowie eine Prüfung nach der Referendarzeit; im zweiten Fall nach Bachelorstudium und Inspektorenausbildung. Der jetzt geplante Ausbildungsgang sieht nur noch nach dem Bachelorstudium eine Prüfung vor, jedoch weder eine Prüfung nach Vorbereitungsdienst noch eine Laufbahnprüfung; die beamtenrechtliche Laufbahnbefähigung wäre ausreichend. Als notwendige Berufspraxis vor Zulassung waren für den höheren Dienst zwei Jahre Referendarzeit und zwei Jahre Berufspraxis vorgesehen. Für den gehobenen Dienst waren nach der Inspektorenausbildung vier Jahre Berufspraxis vorgesehen. Das Herunterfahren der Notwendigkeit der Berufspraxis auf zwei Jahre nach Inspektorenausbildung bzw. auf 2,5 Jahre nach der Laufbahnbefähigung ist auch aus Sicht des Verbandes der Freien Berufe in Hessen nicht ausreichend die Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, die notwendig sind, um nach der Zulassung die enorm verantwortungsvollen Aufgaben eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzunehmen. Dies zeigt schon der Vergleich der Gesamtausbildungszeit mit anderen Freien Berufen. Ein Jurastudium dauert mindestens 9 Semester bis zum 1. Juristischen Staatsexamen. Nach dem zweijährigen Rechtsreferendariat folgt die 2. Staatsprüfung. Ein Medizinstudium dauert mindestens 12 Semester. Die anschließende Facharztausbildung nimmt 4 – 6 Jahre in Anspruch.

Das Zulassungsverfahren zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur muss aus unserer Sicht mit der Zulassung zu anderen Freien Berufen verglichen werden und nicht mit der Ausbildung nach Beamtenrecht. Die Leistungen der Ämter für Bodenmanagement (früher Katasteramt) sind gegenüber den Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure deutlich eingeschränkter. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf Grenzfeststellungen, Zerlegungsvermessungen, Gebäudeeinmessungen, Beurkundung von Sachverhalten an Grundstücken und auf die Wertermittlung. In den Leistungsbereich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen fallen aber auch Leistungen nach Bauordnungs- und Bauplanungsrecht und privatwirtschaftliche Vermessungsleistungen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bzw. die Vermessungsingenieurin ist gleichzeitig Prüfsachverständige(r) für das Vermessungswesen und auch Sachverständige(r) nach der Gewerbeordnung und somit gutachterlich tätig.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich mich auf die Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen und des BDVI beziehen. Die dort geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Geeignetheit der geplanten Änderungen werden geteilt. Dem Verband Freier Berufe in Hessen ist es ein Anliegen, klarzustellen, dass ein Absenken der Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einen massiven Eingriff in das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Freiberufler und Klient darstellt, der aus unserer Sicht nicht hinnehmbar ist und ohne Not die von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren an der Schnittstelle zwischen Bürger und Staat zu gewährleistende Eigentumssicherung gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Hahne'.

Dr. iur. Karin Hahne



Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Vorsitzender Herr Dr. Stefan Naas
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29
Web: www.ingkh.de
E-Mail: info@ingkh.de

PRÄSIDENT

Wiesbaden, 22. April 2023

**Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften
– Drucks. 20/10498 – übersandt mit Schreiben vom 15. März 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Naas,

die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften erhalten. Wir nehmen gerne die Gelegenheit zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme wahr und möchten uns bei der Neugestaltung der vermessungs- und planungsrechtlichen Vorschriften einbringen.

Unsere Gremien haben sich erneut und intensiv mit den geplanten Regelungen des HÖbVIngG-E auseinandergesetzt. Der Gesetzentwurf wurde bereits im Vorfeld der Anhörung durch die unterschiedlichen Institutionen ausgiebig kommentiert. Auch die IngKH hat sich schon umfangreich dazu geäußert. Um Wiederholungen zu vermeiden, fügen wir unsere Stellungnahmen vom 17. November 2022 und 30. April 2021 in Kopie bei. Mit unserer heutigen Stellungnahme möchten wir uns nur ergänzend äußern und auf Fragen reagieren, die aus dem politischen Raum an uns herangetragen wurden. Darüber hinaus soll ein Lösungsvorschlag für den zwischen dem Ministerium, den Verbänden sowie der IngKH konträr diskutierten Gesetzentwurf unterbreitet werden.

Oberstes Ziel bei der Gesetzesänderung muss sein, die Qualität und die hohe Reputation des Berufsstands der „ÖbVI“ zu erhalten.

Nach gewissenhafter Betrachtung der geplanten neuen Regelungen zur Zulassung der ÖbVI und einer Simulation unterschiedlicher praktischer Fälle kommen wir zu der Erkenntnis, dass die Regelungen des Gesetzes sehr komplex sind und die praktische Anwendung kompliziert sein wird. Die bisherigen Regelungen zur Zulassung der ÖbVI in § 2 HÖbVIngG sind hingegen klar und eindeutig. Durch die geplante Änderung von § 2 und die zahlreichen Querverweise auf Beamtenstatusgesetz, Hessische Laufbahnverordnung und Hessisches Beamtengesetz sowie die dort verankerten unterschiedlichen Regelungen für die Anerkennung von praktischen Zeiten wird die Zulassung der ÖbVI unnötig erschwert.

Grundsätzliches Verständnis zum Beruf des ÖbVI

Die ÖbVI sind beliebene Unternehmer, die wie ihre verbeamteten Kollegen in den Ämtern für Bodenmanagement hoheitliche Katastervermessungen erbringen. Insofern ist es richtig, dass für sie in Bezug auf das Katasterwesen die gleichen Voraussetzungen gelten müssen. Im Gegensatz zu den Ämtern für Bodenmanagement erbringen die ÖbVI über diese hoheitlichen Tätigkeiten im Katasterwesen hinaus auch weitere umfangreiche Aufgaben in den Bereichen Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie reine privatwirtschaftliche Vermessungsdienstleistungen (siehe Anlage 2). Somit agieren sie auch in Konkurrenz zu anderen freien Vermessungsbüros im marktwirtschaftlichen Umfeld. Den Umfang der ÖbVI-Leistungen haben wir in der Anlage 2 (in rot) den Aufgaben der Kollegen in den Behörden (in blau) gegenübergestellt. Daraus wird deutlich, dass die praktische Berufsausübung eines verbeamteten Vermessungsingenieurs und eines ÖbVI nicht unmittelbar vergleichbar sind. Weiterhin ist zu beachten, dass die Berufsausübung bei den ÖbVI im Rahmen einer „Freiberuflichen Tätigkeit“ erfolgt, für die sie – anders als die Beamten – selbstschuldnerisch mit ihrem kompletten Privatvermögen haften. Eine solide Ausbildung dient daher auch dem Schutz junger ÖbVI.

Zitat von der Homepage des Oberprüfungsamts für das technische Referendariat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: „Das technische Referendariat bietet eine Zusatzqualifikation für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen technischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge und bereitet sie auf die Übernahme leitender Funktionen in der öffentlichen Verwaltung sowie in der privaten Wirtschaft vor.“

Das Hochschulstudium, die o. g. Referendarausbildung und eine anschließende 2-jährige Berufspraxis waren über Jahrzehnte in Hessen und anderen Bundesländern der Standardweg für die Ausbildung und Zulassung eines ÖbVI.

Da die ÖbVI für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten neben der ingenieurtechnischen auch eine verwaltungstechnische Ausbildung benötigen, ist eine gemeinsame Referendar- oder Inspektorenausbildung mit den verbeamteten Kollegen der Katasterverwaltung aus Sicht der IngKH der geeignete Weg, sich das erforderliche Wissen für die hoheitlichen Teile der Berufsausübung anzueignen.

Das Beamtenrecht für die Zulassung eines freiberuflichen Unternehmers heranzuziehen und die Qualifikation einzig von der Laufbahnbefähigung eines Beamten abhängig zu machen, halten die Vertreter der Ingenieurkammer für verfehlt. Gegenüber den Beamten müssen die ÖbVI als „Ingenieurunternehmer“ über keine besseren, aber weitergehend andere wichtige Qualifikationen verfügen, um ihr Unternehmen erfolgreich und wirtschaftlich führen zu können. **Da das erforderliche Wissen für die Ausübung des ÖbVI-Berufs nur bedingt im Studium vermittelt wird, kommt der nachfolgenden Verwaltungsausbildung und der Berufspraxis eine besondere Bedeutung zu.** Insofern ist der Verzicht auf eine Laufbahnprüfung und die gleichzeitige Reduzierung der Zeiten für die Berufspraxis kein geeignetes Mittel, zusätzliche qualifizierte Bewerber für den ÖbVI-Beruf zu gewinnen. Wenn der Staat ein Interesse an der künftigen Erledigung hoheitlicher Vermessungsaufgaben durch ÖbVI hat, sollte das Gegenteil der Fall sein, indem der Nachwuchs möglichst viel Unterstützung bei der Ausbildung zum „beliebten Unternehmer“ erhält.

Der fehlende Nachwuchs bei den ÖbVI ist nicht auf das Zulassungsverfahren zurückzuführen, sondern darauf, dass grundsätzlich zu wenige Vermessungsingenieure in Hessen bzw. in Deutschland ausgebildet werden und die Bereitschaft, das Risiko einer Selbständigkeit auf sich zu nehmen, bei der jungen Generation schwindet. Diese Entwicklung erleben aber auch nahezu alle anderen Berufssparten. Daher sind das Laborieren an dem Zulassungsverfahren für ÖbVI und das Vorhaben, die Zulassung an das Beamtenrecht zu knüpfen, der falsche Weg. Der Gesetzgeber sollte sich bei den Zulassungsvoraussetzungen an dem o. g. Standardweg orientieren.

Die Ingenieurkammer Hessen ist seit vielen Jahren nach §§ 1 und 2 Hessisches Ingenieurgesetz (HIngG) für die Anerkennung aus- und inländischer Ingenieurabschlüsse zuständig. Aus dieser Erfahrung heraus haben wir dringend darauf hinzuweisen, dass die Rechtsgrundlagen für die praktische Tätigkeit klar und eindeutig formuliert werden müssen. Gleiches trifft auch für die Bestellung der ÖbVI zu. Andernfalls besteht die Gefahr juristischer Auseinandersetzungen mit den Antragstellern.

Wir haben daher versucht, die unterschiedlichen neuen geplanten Zulassungswege nach dem HÖbVIngG-E unter Hinzuziehung juristischer Beratung nachzuvollziehen und in der Anlage 3 gegenübergestellt. Danach ergeben sich unterschiedliche komplexe Zugangswege mit deutlich differierenden Gesamtausbildungszeiten. Zunächst haben wir die Ausbildungszeiten für die beiden seit Jahrzehnten geltenden Ausbildungswege 1 und 2 zusammen- und anschließend den im HÖbVIngG-E geplanten neuen Wegen 3 bis 5 gegenübergestellt.

Qualitätserhalt durch 8 Jahre Gesamtausbildungszeiten

Aus der Übersicht in Anlage 3 geht hervor, dass die nach aktuell gültigem Recht geforderten Gesamtausbildungszeiten auf dem Weg zum ÖbVI **9 Jahre** (Höherer Dienst) bzw. **8,5 Jahre** (Gehobener Dienst) in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 HÖbVIngG). Für die Zulassung werden nach aktuellem Recht 3 bzw. 2 Prüfungen vorausgesetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3). Nach dem im vorliegenden Gesetzentwurf formulierten 3.-5. Weg ist weder eine Laufbahnprüfung erforderlich, noch sind die nachzuweisenden Praxiszeiten eindeutig erkennbar. Nach dem Beamtenrecht lassen sich nur Mindestausbildungszeiten für die Zulassung von ca. 5 bis 7,5 Jahren ableiten. Auf die bei den bisherigen Wegen 1 und 2 vorgeschriebene Laufbahnprüfung soll sogar gänzlich verzichtet werden. Gestatten Sie an dieser Stelle einen Vergleich zum Straßenverkehr. Niemand käme auf die Idee, einer Person, die 3 Jahre ohne Führerschein gefahren ist, einen Führerschein auszuhändigen, nur weil in diesen 3 Jahren kein Unfall vorgekommen ist.

Die IngKH hält es für unrealistisch, dass ohne eine Verwaltungsausbildung und ohne die anschließende Laufbahnprüfung das gleiche Qualitätsniveau in der Ausbildung aufrechterhalten werden kann, zumal zusätzlich eine Verkürzung der bisherigen Ausbildungszeiten um bis zu 4 Jahre vorgenommen werden soll.

1. Die Länderingieurkammern (einschließlich der Bundesingenieurkammer) unternehmen große Anstrengungen, die durch den Föderalismus existierenden unterschiedlichen Regeln für die Berufsausübung der Planer zwischen den einzelnen Bundesländern weitestgehend zu harmonisieren. Dazu zählen neben den Regelungen zum Bauordnungsrecht vorrangig auch die Berufsordnungen und die Ingenieurgesetze. Aus diesem Grund haben sich die Vertreter der IngKH mit den Regeln zur Zulassung der ÖbVI in den übrigen Bundesländern auseinandergesetzt. Es ist zutreffend, dass die Zulassung zum ÖbVI in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist. Bei dem Vergleich, den der Justiziar des BDVI mit viel Aufwand durchgeführt und der IngKH zur Verfügung gestellt hat, wird deutlich, dass die im aktuellen HÖbVIngG geregelten Standardwege 1 und 2 auch mit denen in den anderen Bundesländern gut vergleichbar sind. Der in Hessen nach HÖbVIngG-E angestrebte 3. - 5. Weg (Laufbahnbefähigung) zur Zulassung wird zwar auch in einigen anderen Bundesländern in unterschiedlicher Ausprägung verfolgt, entfernt uns aber noch weiter von einer Vereinheitlichung der Zulassungswege. Dort wird dann z. B. teilweise eine längere Berufspraxis vorgeschrieben oder aber auch eine Prüfung verlangt, auf die in Hessen verzichtet werden soll. Die im HÖbVIngG-E geplante Anbindung und die

Querverweise zum hessischen Beamtenrecht diversifizieren durch die landeseigenen Regelungen die Zulassungswege zusätzlich.

Der Vergleich hat jedoch klar gezeigt, **dass bundesweit eine umfangreiche Berufspraxis für die Zulassung gefordert wird.** Für Antragsteller mit einer Prüfung nach abgeschlossener Laufbahnbefähigung beträgt die mittlere Berufspraxis in allen Bundesländern für

- Bewerber aus dem Höheren Dienst (1. Weg nach Anlage 3) **1 Jahr**
- Bewerber aus dem Gehobenen Dienst (2. Weg nach Anlage 3) **4,5 Jahre.**

Somit beträgt die Gesamtausbildungszeit bundesweit (mit Ausnahme von Bayern, wo keine ÖbVI zugelassen werden) **8 Jahre** für Bewerber aus dem Höheren Dienst (1. Weg) und **9 Jahre** für Bewerber aus dem Gehobenen Dienst (2. Weg).

Für den Höheren Dienst (1. Weg) wäre die Zeit für die Berufspraxis im Gesetzentwurf des HÖbVIngG-E (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a) passend formuliert. Die für den Gehobenen Dienst (2. Weg) vorgesehene Reduzierung der Berufspraxis auf nur 2 Jahre würde den Bundesdurchschnitt um 2,5 Jahre unterschreiten und wird von der Ingenieurkammer daher abgelehnt. **Hier wird eine Berufspraxis von 3,5 Jahren statt 2 Jahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b) gefordert.**

2. Nach § 5 des vom Hessischen Landtag im Jahr 2015 verabschiedeten Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG), werden für die Zulassung zum „Beratenden Ingenieur“ Ausbildungszeiten von insgesamt **8 Jahren** (!) gefordert (vgl. Anlage 4). Wie ist es vereinbar, dass ein allgemein praktizierender Vermessungsingenieur erst in die Liste der „Beratenden Ingenieure“ eingetragen werden darf, wenn er als Bachelor 5 (!) Jahre Berufspraxis abgeleistet hat (**8 Jahre** Gesamtausbildung = 3 Jahre Bachelorstudium und 5 Jahre Berufspraxis), während ein Bachelor, der nach 2,5 Jahren Tätigkeit in der Behörde bereits die Befähigung zur Beamtenlaufbahn erlangt hat und nach lediglich 5 Jahren Gesamtausbildung ohne weitere Prüfung zum ÖbVI zugelassen werden soll?

Wie in unserer Tabelle (Anlage 3) dargestellt, sollten folgende Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen werden:

- Auch wenn die IngKH eine Reduzierung der bisher geforderten Berufspraxis grundsätzlich für falsch hält, wäre die Kürzung auf **1 Jahr** für Bewerber des 1. Weges (Höherer Dienst) im Sinne einer Harmonisierung auf Bundesniveau konsensfähig. **HÖbVIngG-E (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a)**
- Die Berufspraxis für Bewerber des 2. Weges (Gehobene Laufbahn) darf nur auf **3,5 Jahre** gekürzt werden, damit die Gesamtausbildungszeit weiterhin 8 Jahre beträgt. **HÖbVIngG-E (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b)**
- Die Berufspraxis für Bewerber, die über keine Verwaltungsausbildung verfügen und nur die Laufbahnbefähigung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HÖbVIngG-E in Verbindung mit § 8 HLV Abs. 1 Nr. 2** vorzuweisen haben (dieser Zulassungsweg wird durch die IngKH abgelehnt), muss zwingend 5 Jahre nach dem Bachelorabschluss bzw. 3 Jahre nach dem Masterabschluss betragen, damit auch in diesem Fall zumindest die Gesamtausbildungszeit von 8 Jahren eingehalten wird.

Somit wären die Ausbildungszeiten für alle Bewerber vereinheitlicht und blieben auch nicht hinter der geforderten Berufspraxis gemäß § 5 HInG (Gesamtausbildungszeit = 8 Jahre) zurück. Für die Ingenieurkammer ist es nicht vermittelbar, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der als beliehener Unternehmer ein umfangreicheres Aufgabenspektrum erfüllen muss (siehe Anlage 3), mit nur 5 Jahren Gesamtausbildungszeit zum ÖbVI zugelassen werden soll, während der freiberuflich tätige „Beratende Vermessungsingenieur“ nach § 4 HInG 8 Jahre Berufspraxis nachzuweisen hat.

Die Ingenieurkammer fordert für die Zulassung zum ÖbVI grundsätzlich bei allen Zugangswegen neben einer Verwaltungsausbildung eine Gesamtausbildungszeit von mindestens 8 Jahren, wie es in nahezu allen anderen Bereichen freiberuflicher Dienstleistungen der Fall ist.

Nachweis der Qualifizierung

Warum befürchten der Berufsstand der ÖbVI und auch die IngKH durch das neue Gesetz einen Qualitätsverlust und wie unterscheiden sich die Anforderungen an die Berufsausübung der ÖbVI von denen ihrer verbeamteten Kollegen?

Antworten:

1. Die IngKH bemängelt schon seit einigen Jahren, dass im Rahmen des Studiums „Geodäsie und Kommunalinformation“ an der UAS Frankfurt am Main (6 Semester), an der einzigen Fachhochschule in Hessen, die noch Vermessungsingenieure ausbildet, zu wenig katastertechnische Lehrinhalte vermittelt werden und diese keinesfalls ohne weitere Zusatzqualifikation für die Ausübung der klassischen Tätigkeiten eines Vermessungsingenieurs im Katasterbereich ausreichen. In der anschließenden Verwaltungsausbildung, die aus Sicht der IngKH für die ÖbVI-Tätigkeit unverzichtbar ist, werden überwiegend verwaltungstechnische Kenntnisse vermittelt. Praktisches Messen findet dort jedoch auch noch nicht statt. Erst in der vorgeschriebenen anschließenden Berufspraxis können die künftigen ÖbVI erstmalig katastertechnische Messerfahrungen erlernen. An dieser Stelle zitieren wir unseren Ehrenpräsidenten, Herrn Univ.-Prof. em. Dr.-Ing., habil. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner, der die Absolventen der Hochschulen treffend als „akademische Lehrlinge“ bezeichnet. Erst die Kombination aus Studium, Verwaltungsausbildung und Praxis führt zu der erforderlichen Erfahrung, die ein „beliehener Unternehmer“, den das Land Hessen mit Staatsgewalt ausstattet, dringend benötigt.
2. Die IngKH hat keine Veranlassung, sich über die Qualifikation der Vermessungsingenieure im höheren oder gehobenen Dienst der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung zu äußern. Die Mitwirkung bei der Festlegung von Voraussetzungen für die Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit hingegen ist eine der Kernaufgaben der IngKH, die im HInG verankert sind. Mit der Anlage 2 wurde eine Übersicht erstellt, aus der hervorgeht, dass die ÖbVI ein sehr großes Spektrum technischer und verwaltungstechnischer Vermessungsaufgaben zu erledigen haben. Im Studium erfolgt hierzu – wenn überhaupt – nur eine knappe Grundausbildung. Ein wesentlicher Teil der aufgezählten Funktionen wird in der Verwaltungsausbildung und tatsächlich erst in der Berufspraxis erlernt. Bei einer Verkürzung der Ausbildungszeiten von 9 auf 5 Jahre und dem Wegfall der Verwaltungsprüfung befürchtet die IngKH einen deutlichen Qualitätsverlust.

Besonders zu berücksichtigen dabei ist, dass der ÖbVI die in der Anlage 2 aufgeführten Leistungen vom ersten Tag seiner Zulassung an allein, eigenverantwortlich, rechtssicher und wirtschaftlich erbringen muss. Sein verbeamteter Kollege in den Ämtern kann bei Unsicherheiten auf die Kompetenz zahlreicher Kollegen und Mitarbeiter in der Behörde zurückgreifen und steht nicht persönlich in der Haftung, wie es beim ÖbVI der Fall ist.

Es sollte auch im Interesse des Staates liegen, dass ÖbVI, die als beliebene Unternehmer mit staatlicher Gewalt ausgestattet werden, über eine solide Ausbildung verfügen. Wie in nahezu allen anderen Lebensbereichen müssen Dienstleister unter Beweis stellen, dass sie zur Ausübung ihres Berufs über die entsprechende Eignung verfügen. Dazu gehören im Fall der ÖbVI die Prüfungen im Studium und in der Verwaltungsausbildung sowie eine angemessene Berufspraxis.

Wir können durchaus nachvollziehen, dass es auch Bewerber geben kann, die sich nach dem Studium die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit aneignen möchten. **Diesem Personenkreis sollte man die Zulassung zum ÖbVI nicht grundsätzlich verwehren, wenn sie ihre Eignung durch eine entsprechende Prüfung nachweisen.** Die Zulassung von Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HÖbVIngG-E in Verbindung mit § 8 HLV Abs. 1 Nr. 2 ohne Prüfung lehnt die IngKH jedoch ab. Eine Zulassung für Bewerber, die über kein abgeschlossenes Studium verfügen und nur eine Techniker Ausbildung absolviert haben, (§ 8 HLV (1) Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b), wird von der IngKH kategorisch abgelehnt.

Stellungnahme zu den Argumenten in der Begründung hinsichtlich des Demographischen Wandels

Wir stimmen grundsätzlich den Ausführungen zum Fachkräftemangel und der abnehmenden Bereitschaft erwerbstätiger Personen, eine berufliche Selbstständigkeit anzustreben, zu. Den Weg, durch Reduzierung der Ansprüche in der Ausbildung gegenzusteuern, lehnt die IngKH jedoch entschieden ab. Wir versuchen an allen Stellen die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu forcieren und haben kein Verständnis dafür, ein bewährtes System voreilig aufzugeben. Auf den ersten Blick lassen die Zahlen zum Rückgang der ÖbVI und der demographischen Entwicklung zunächst aufhorchen. Bei genauerer Betrachtung sind die Zahlen des Ministeriums und die damit durchgeführten Hochrechnungen jedoch spekulativ und nicht mit der Realität abgeglichen.

Die IngKH hat sich mit diesen Zahlen näher beschäftigt und kommt zu folgenden Aussagen:

- Die Weltuntergangsstimmung, dass die ÖbVI aussterben, ist nicht gerechtfertigt. Wir haben recherchiert und konnten feststellen, dass in den vergangenen 5 Jahren jährlich eine Neuzulassung stattgefunden hat. Folgende 5 Neuzugänge können der Liste der in Hessen zugelassenen ÖbVI entnommen werden:
 - 2019 Herr Dipl.-Ing. Jonathan Reusse (Helsa)
 - 2020 Herr Matthias Hummel, M. Sc. (Lampertheim)
 - 2021 Frau Dipl.-Ing. Heike Gläßer (Darmstadt)
 - 2022 Frau Ann-Kristin Wittig, M. Sc. (Bad Homburg)
 - 2023 Frau Jasmin Greb, M. Sc. (Griesheim)
- Darüber hinaus sind der IngKH 9 Ingenieurinnen und Ingenieure namentlich bekannt (können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden, da sie noch nicht in einem öffentlichen Register geführt werden), die bereits über die Zulassungs-

voraussetzungen verfügen und aus familiären Gründen erst in den kommenden 1-2 Jahren die Zulassung beantragen werden, oder junge Leute, die sich zurzeit in der Verwaltungsausbildung befinden und die Absicht zur Zulassung als ÖbVI bereits angekündigt haben. Mehr als 1-2 Neuzugänge pro Jahr waren es auch in der Vergangenheit nicht. Wir sehen in der demographischen Entwicklung der ÖbVI derzeit keine Probleme auf den Berufstand und den Staat zukommen. Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei der Zahl der Neuzulassungen um eine erfreuliche stabile Entwicklung. Begrüßenswert ist auch die Erkenntnis, dass der Frauenanteil bei ca. der Hälfte liegt.

Das eigentliche Problem liegt im generellen Nachwuchsmangel des dringend notwendigen angestellten Fachpersonals sowohl bei den ÖbVI als auch in der gesamten Vermessungsbranche. An dieser Stelle wäre die Unterstützung des Staates sehr willkommen.

- Auch das momentane mittlere Alter der ÖbVI von 55 Jahren, das vom Ministerium als Argument für den dringenden Handlungsbedarf herangezogen wird, überrascht keineswegs. Auf Grund der langen Ausbildungszeit – evtl. auch längerer Familienzeiten – kann ein ÖbVI frühestens mit ca. 30-35 Jahren zugelassen werden. In der Regel gehen Freiberufler deutlich später als Angestellte in den Ruhestand. Dabei kann im Mittel von 70-75 Jahren ausgegangen werden. **Somit ist das mittlere Alter der ÖbVI mit ca. 55 Jahren im Rahmen der Toleranzen völlig normal $[(32,5 + 72,5) / 2 = 52,5]$.** Auch wenn eine Prognose über 30 Jahre, wie vom Ministerium getroffen, aus unserer Sicht nicht unmöglich ist, würde sich bei einem Neuzugang von 45 ÖbVI (ca. 1,5 p.a.) die vom Ministerium befürchtete Situation dennoch nicht einstellen.

Die richtige Einschätzung dieses Themas betrifft in der Hauptsache die jungen Nachwuchskräfte. Die IngKH ist erfreut und stolz, dass sich in der Kammer eine neue Gruppierung der „Young Engineers“ gebildet hat. In diesem Kreis sind die Fragen nach Selbstständigkeit, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die generelle Einschätzung zu den Zukunftsaussichten besser aufgehoben als bei den älteren Mitgliedern des Berufsstandes, die den größten Teil ihres Berufslebens schon hinter sich haben.

Demnach wird dem Ausschuss bei der öffentlichen Anhörung am 3. Mai 2023 die junge Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und Vertreterin der „Young Engineers“, Frau Ann-Kristin Wittig, M. Sc, die erst vor 1,5 Jahren ihre Zulassung erhalten hat, zur Verfügung stehen. Sie wird die große Bedeutung einer guten und soliden Ausbildung authentisch darlegen und erfährt dabei juristische Unterstützung durch Herrn RA Dr. Michael Körner, Justiziar des BDVI in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident

Anlagen



Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Herrn Dipl.-Ing. Udo Biefang
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Referat I 2
Geoinformation, Vermessung, Flurneuordnung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29
Web: www.ingkh.de
E-Mail: info@ingkh.de

VORSTAND

Wiesbaden, 17. November 2022

**Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen zum Entwurf für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
übersandt mit Schreiben vom 11. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) hat den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) vom 11. Oktober 2022 mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Bereits im vergangenen Jahr wurden die entsprechenden Verbände und die IngKH durch Ihr Haus um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten. Dieser Bitte sind wir selbstverständlich gefolgt und hatten Ihr Haus nicht nur bei dieser Gelegenheit auf die großen Probleme und Gefahren für den Berufsstand hingewiesen. Da es sich bei dem ÖbVI-Gesetz um staatliche Regelungen handelt, welche ausschließlich für freiberuflich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure gelten und wie bei kaum einem anderen Beruf unmittelbar auf deren wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg Einfluss haben, hat sich die IngKH als Selbstverwaltungsorgan der Hessischen Ingenieurinnen und Ingenieure bereits damals sehr intensiv mit den geplanten neuen Regularien auseinandergesetzt und Ihrem Haus nicht nur eine schriftliche Stellungnahme hereingereicht, sondern auch weitergehende Beratungen angeboten. Dass die wirtschaftliche Basis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure laut Begründung zur Gesetzesnovelle gestärkt werden soll, wäre wünschenswert, wird aber in der Gesamtschau des Entwurfstextes von der IngKH nicht erkannt.

Unsere Kammer verfügt durch eine gute Vernetzung zu den übrigen Länderkammern sowie den Berufsverbänden und Dachorganisationen im Bund über eine weitreichende Expertise zu Fragen der Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbüros. Die in der Begründung für die Gesetzesnovelle angegebenen Gründe, wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel und die abnehmende Bereitschaft Erwerbstätiger, eine berufliche Selbstständigkeit anzustreben, beschäftigen nicht nur die Verantwortlichen im Bereich des hoheitlichen Vermessungswesens, sondern auch die Kammern bei nahezu allen Ingenieurdisziplinen. Warum das Ministerium weder auf die Anregungen noch auf das Beratungsangebot der Ingenieurkammer Hessen eingegangen ist, lässt sich nicht nachvollziehen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bisherigen Eingaben der IngKH verwiesen (siehe Anlage 1). Die Fachgruppe Vermessung und Liegenschaftswesen der IngKH hat sich im Vorfeld dieser Stellungnahme mit den hessischen Berufsverbänden abgestimmt und unterstützt **uneingeschränkt** die Stellungnahme der BDVI e.V. Landesgruppe Hessen. Zu den folgenden Punkten wird die Stellungnahme des BDVI mit Argumenten aus Sicht der IngKH untermauert:

Zu § 2 HÖbVIngG-E

Die IngKH setzt sich seit ihrer Gründung mit einem enormen Aufwand für die Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure in Hessen ein. Eine in der Novelle geplante deutliche Reduzierung der seit ca. 70 (!) Jahren bewährten Qualität bei Ausbildung und Zulassung zum ÖbVI, nur um mehr Quantität zu erlangen, ist der falsche Weg und konterkariert die Bemühungen der IngKH um Qualität im Sinne des Verbraucherschutzes. Diese Entscheidung gegen den Willen und über die Köpfe der Betroffenen zu fällen, die als persönlich haftende Freiberufler tätig sind und das in vielen Jahren erworbene Vertrauen der Bürger in ihre hohe Qualifikation erhalten wollen, lehnt die IngKH entschieden ab.

Den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nur an den beamtenrechtlichen Regelungen zu orientieren, ist aus Sicht der IngKH unangemessen. Nicht nur das Wissen im reinen „hoheitlichen Vermessungswesen“ zeichnet den ÖbVI aus. Durch die große Bereitschaft, viele Aufgaben aus dem Bauordnungs-, dem Bauplanungs- und dem Liegenschaftsrecht sowie diverse im Baubereich erforderlichen Beglaubigungen zu übernehmen, sind Synergieeffekte entstanden, die in den vergangenen Jahren einen deutlichen Mehrwert für die Bürger bedeuten. Sie erhalten nahezu alle liegenschaftsrechtlichen Leistungen aus einer Hand, was den Staat personell und wirtschaftlich entlastet. Nicht nur hierzu braucht ein ÖbVI die erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im kaufmännischen Bereich, im Management, im Personalwesen, im Steuerrecht, in Bezug auf Haftungsfragen usw. sondern allem voran „Unternehmergeist“. Die bisherige obligatorische Verwaltungsausbildung (insbesondere das Technische Referendariat) deckt ein weites Spektrum ab und vermittelt wesentliche Teile des erforderlichen Know-hows, um o.g. Aufgaben erfolgreich und wirtschaftlich erledigen zu können. Bemerkenswert ist die Information, dass in Thüringen das technische Referendariat noch in diesem Jahr wiedereingeführt werden soll. Dort wurde zwischenzeitlich erkannt, dass die Abschaffung des Technischen Referendariats ein Fehler war (siehe Anlage 2). Daher sollte Hessen aus dem Fehler des Nachbarlandes lernen, den hohen Standard in Hessen

beibehalten und keinesfalls das derzeitige **Ausbildungsniveau absenken**. Eine Absenkung des Ausbildungsstandards steht in Diskrepanz zu der Forderung der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung nach einer Qualitätssteigerung bei den Übernahmeanträgen beigebrachter Vermessungsschriften. Wenn bereits bei dem jetzigen hohen Ausbildungsniveau von den Behörden eine Qualitätssteigerung der ÖbVI-Leistungen angemahnt wird, dürfte sich die gewünschte Qualitätssteigerung bei einer Absenkung des Ausbildungsniveaus keinesfalls realisieren lassen.

Zu § 4 HÖbVIngG-E

Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB, PartGmbH, Part mbB oder PartmbB)

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass der Beruf des ÖbVI mit der Novelle interessanter werden soll. Neben den Argumenten, die bereits genannt wurden, warum weniger Vermessungsingenieure Bereitschaft zur Selbständigkeit zeigen, dürfte auch das Haftungsrisiko eine Rolle spielen. Daher wird angeregt, eine Zulassung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung zu prüfen.

Zu § 2 (1) HÖbVIngG-E (Streichung § 2 (1) Nr. 8 des aktuellen Gesetzestexts)

Die IngKH begrüßt Anstrengungen zur Harmonisierung des Baurechts in der Bundesrepublik. Die geplante Neuregelung für eine grenzüberschreitende Leistungserbringung wäre daher grundsätzlich zu begrüßen. Da jedoch kein anderes Bundesland, in dem ÖbVI zugelassen werden, eine Zweigniederlassung von Berufsträgern aus den Nachbarländern zulässt, würde der Wegfall von Nr. 8 zwangsläufig zu einer extremen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der hessischen ÖbVI führen. Wie in der Begründung zum Entwurf richtig ausgeführt wird, kann die Regelung aber erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn entsprechende Beschränkungen im jeweiligen Berufsrecht der anderen Länder aufgehoben werden. Eine derartige Entwicklung würde jedoch viele Jahre in Anspruch nehmen, wenn überhaupt eine flächendeckende Lösung jemals denkbar wäre.

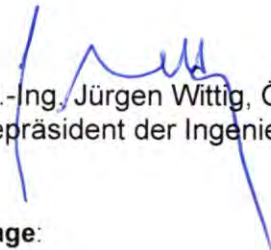
Die Sorge, dass in Zukunft keine flächenhafte Abdeckung des Landes Hessen mit dem Angebot hoheitlicher Vermessungsleistungen gewährleistet sein könnte, zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Gesetzentwurf. Dem Problem zu begegnen, indem der Quantität Vorrang vor der Qualität eingeräumt wird, ist ein falscher Ansatz. Bei dem Mangel an Vermessungskräften handelt sich um kein spezielles hessisches Problem. Dieses Problem wird auch in den anderen Länderkammern beobachtet. Daher bringt die Zulassung von Zweigniederlassungen für ÖbVI aus den Nachbarländern keine Lösung; denn dort steht ebenfalls kein zusätzliches Vermessungspersonal zur Verfügung. Auch der Gedankengang, aus langjährigen Praktikern ÖbVI zu machen, ist nicht zielführend. Dieses Personal fehlt dann zusätzlich auf der Ausführungsebene. Der Beruf des Vermessungsingenieurs muss wieder attraktiver werden. Nur so lässt sich der Fachkräfte- und Nachwuchsmangel lösen. Die IngKH weist das Ministerium seit einigen Jahren kontinuierlich darauf hin, dass zu wenig Geld im System ist und die Vermessungsstellen durch eine dringend erforderliche Anpassung der Verwaltungskostenordnung mit angemessenen Honoraren auszustatten sind. Solange

Ingenieure in anderen Fachdisziplinen deutlich mehr verdienen als im hoheitlichen Vermessungswesen, wird auch das beste Vermessungsgesetz das Problem nicht lösen.

In Zeiten, die seit Bestehen der BRD noch nie so unsicherer waren wie heute, verbieten sich Experimente im Berufsrecht, die unbekannte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen haben können. Was diesen überwiegend kleinen Unternehmen auf Grund der „Großwetterlage“ zurzeit abverlangt wird, verstehen wir in Teilen als Existenzgefährdung. Dem Berufsstand der ÖbVI dürfen durch ein neues Gesetz nicht zusätzliche Lasten auferlegt werden. Der Gesetzgeber sollte auch erkennen, dass die ÖbVI vom Staat keinerlei wirtschaftliche Absicherung erhalten und völlig alleinverantwortlich agieren müssen. Dass durch den Gesetzesentwurf die wirtschaftliche Basis der Berufsinhaberinnen und Berufsinhaber gesichert werden soll, kann die IngKH zum momentanen Zeitpunkt nicht erkennen.

Wir bieten erneut an, unsere eigene und die in unserem Netzwerk vorhandene Expertise zu den Aspekten einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Ausgestaltung eines modernen ÖbVI-Berufs in den Novellierungsprozess einzubringen. Die Ingenieurkammer appelliert an den Gesetzgeber, die Novelle zurückzustellen und unter **aktiver** Beteiligung des Berufsstandes und der IngKH ein zukunftsweisendes Modell erarbeiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

Anlage:

- Stellungnahme der IngKH vom 30.04.2021
- Artikel zur Wiedereinführung des technischen Referendariats in Thüringen

Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Herr Christoph Nägler
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 30. April 2021

Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) zu den Rechtsvorschriften und deren Weiterentwicklung:

**„Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure“**

**„Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure“**

Die seit längerer Zeit laufende Diskussion um fehlende Nachwuchskräfte (ÖbVI, Vermessungsingenieure Geomatiker und Vermessungstechniker) wollen wir im Zusammenhang mit dieser Anhörung zum Anlass nehmen, zu dieser Problematik grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Zu § 2 ÖbVG „Voraussetzung für die Zulassung“

Die Zulassungsvoraussetzungen sollten grundsätzlich beibehalten werden; allenfalls eine Verkürzung/Anrechnung der Referendar- und Praxiszeiten wäre zu erwägen.

Dem Nachwuchsmangel durch eine mögliche Senkung der Standards zu begegnen wäre aus Sicht der Ingenieurkammer der falsche Weg. ÖbVI erledigen im Eigentumssicherungssystem für die Grundstückseigentümer und für die Verwaltung wichtige und wertvolle Aufgaben. Die Aufgabe wird um so wertvoller, als der Staat zunehmend Aufgaben auf die ÖbVI verlagert hat. ÖbVI sind auf Grund ihrer hervorragenden Ausbildung in der Lage, auch liegenschaftsrechtliche Aufgaben der Kommunen als Dienstleister zu übernehmen. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen sind personell in den Liegenschafts-, Bauplanungs- und Bauämtern spärlich besetzt. Dies liegt zum einen an der angespannten Haushaltslage für die entsprechenden Bereiche. Zum anderen hat die natürliche Altersstruktur der Mitarbeiter zu einer erheblichen Ausdünnung des Personalstandes geführt, die durch eine größere Pensionierungswelle in den nächsten Jahren verschärft wird (BMI 2019; HSI 2016). Die so entstehenden Lücken können selbst bei hinreichenden finanziellen Mitteln nicht ohne weiteres aufgefüllt werden, denn es herrscht branchenübergreifend ein erheblicher Fachkräftemangel (Fuchs/Weber 2018). Es bedarf einer personell wie qualitativ starken Berufsträgerschaft der ÖbVI. Dabei kommt es nicht nur auf die

Kompetenz im reinen Katasterwesen an, sondern auch auf das Fachwissen im Liegenschafts-, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Um dieses Fachwissen zu erlangen, bedarf es neben einer umfangreichen Berufspraxis auch einer entsprechenden fundierten Ingenieur- und Verwaltungsausbildung. Die Praxis zeigt, dass ÖbVI mit ihrer breiten Ausbildung zu den o.g. Sachgebieten schnell und kompetent weiterhelfen können. Diese gute Reputation der ÖbVI, die mit der von Notaren auf einer Ebene zu sehen ist, darf keinesfalls durch die Reduzierung der Hochschulausbildung oder eventuell sogar durch den kompletten Verzicht auf die Verwaltungsausbildung in Gefahr gebracht werden. Wenn - wie vereinzelt von Berufskollegen - schon gefordert wird, sogar die Bestellung von Vermessungstechnikern zu erwägen, ist die Qualität und der nachhaltige Bestand dieses hochkarätigen Berufs nicht mehr zu halten. Nur um Büroinhabern, die es versäumt haben, sich rechtzeitig um einen Nachfolger zu kümmern, bessere Verkaufsoptionen für ihr Büro zu sichern, den gesamten Berufsstand auf das Spiel zu setzen, wird von der Ingenieurkammer Hessen nicht unterstützt. Sowohl die Bundesingenieurkammer als auch die Länderkammern treiben seit Jahren viel Aufwand, um die Qualität aller Planer auf einem hohen Niveau zu halten. Hier werden unzählige Weiterbildungs- und Fortbildungslehrgänge angeboten. Die Ingenieurkammer Hessen hat der Kataster- und Vermessungsverwaltung zahlreiche Angebote gemacht, die gemeinsame Ausbildung von Nachwuchskräften mit Hilfe einer bereitstehenden E-Learning-Plattform interessanter und wirtschaftlicher zu gestalten; leider wurde das Angebot ohne erkennbaren Grund ausgeschlagen.

Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass Vermessungstechniker den Zugang zum Beruf des ÖbVI erlangen könnten, dürfte diese Berufsgruppe die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" nach dem Hessischen Ingenieurgesetz künftig nicht mehr führen.

Nach einem fachlichen Austausch mit praktizierenden ÖbVI zeichnet sich eine Mehrheit dafür ab, dass als Voraussetzung der Zulassung zum ÖbVI vorab sowohl ein Studium als auch das Absolvieren der Laufbahn für den gehoben oder höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst dem Grunde nach bestehen bleiben soll. In diesen Zeitabschnitten werden die Kernkompetenzen des Ingenieurdenkens (Studium) und des Verwaltungs-, Bauordnungs- Bodenordnungsrecht etc. (Laufbahn) vermittelt, die den ÖbVI ein hohes fachliches Niveau geben, das nicht nur für die Aufgaben im Eigentumssicherungssystem, sondern auch in allen anderen Bereichen des Liegenschafts-, des Bauordnungs- und des Bauplanungsrechts durch den Rückzug des Staates zunehmend an Bedeutung gewinnt (z.B. § 7 HBO). Da die ÖbVI als Träger mittelbarer Staatsverwaltung tätig werden (VGH Kassel, Urt. V. 21.03.1989 – 11 UE 795/86), und dass betroffene Grundstückseigentümer der Qualifikation der Berufsträger hohes Vertrauen entgegenbringen, muss zum Selbstschutz der ÖbVI vor Amtshaftungsansprüchen (vgl. BGH, Urt. V. 7.9.2017 – III ZR 618/16) die Ausbildung eine hohe Qualität sicherstellen.

Da die Ausbildung und die praktischen Zeiten bis zur Zulassung zum ÖbVI ca. 9 Jahre (10 Semester Universität, 2 Jahre Referendarzeit und 2 Jahre Praxis) nach dem Abitur in Anspruch nehmen und daher für viele junge Leute abschreckend wirken, sollte bei

den Voraussetzungen (§ 2 HÖbVIngG) für die Zulassung über eine Reduzierung des Praxisnachweises nachgedacht werden. Es sollte geprüft werden, ob der Nachweis der Berufserfahrung in Liegenschaftsvermessungen vor der Laufbahn zum gehobenen oder höheren Dienst bis zur Hälfte der festgelegten Zeiten von 2 bzw. 4 Jahren grundsätzlich anerkannt werden kann. In Analogie zur Berufszulassung der Rechtsanwaltschaft wäre durchaus die Referendarszeit als Praxiszeit anzurechnen; auch Rechtsanwälte und Lehrer werden nach Absolvierung eines Referendariats zum Beruf zugelassen. Mit dieser Festlegung könnte man eventuell Mitarbeitern entgegenkommen, die bereits in der Praxis tätig sind und in Erwägung ziehen, eine entsprechende Laufbahn nach dem Studium doch noch zu absolvieren.

Zu § 4 „Niederlassung, berufliche Zusammenarbeit“ und

Zu § 15 „Geschäftsabwicklung“

Die ÖbVI sind sich überwiegend einig, dass das unbegrenzte Zulassen von Zweigstellen für den Berufsstand der ÖbVI kontraproduktiv wäre. Hessen ist kein so großes Flächenland, dass unser Berufsstand nicht in der Lage wäre, Anträge flächendeckend zu bearbeiten. Die Beschränkung der Zweigstellenzulassung dient der Qualitätssicherung und der Auskömmlichkeit der Berufstätigkeit. Ein unbegrenzter Wettbewerb würde zum Qualitätsverlust und damit zum Vertrauensverlust der Betroffenen führen. Ein solcher wäre für einen staatlich gebundenen Berufszweig nicht hinnehmbar.

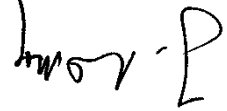
Als Ausnahme wäre jedoch vorstellbar, im Falle eines in Ruhestand gehenden ÖbVI, der keine Nachfolge für sein Büro findet, dessen Vermessungsstelle temporär oder dauerhaft als Zweigstelle eines anderen ÖbVI zuzulassen. Damit müssten Büros nicht aus Altersgründen abgewickelt oder geschlossen werden und wertvolle Kapazitäten / Arbeitsplätze könnten erhalten werden.

Dabei sollte es die Beschränkung auf eine Zweigstelle und insgesamt 5 Messgenehmigungen pro ÖbVI geben, um den Charakter der freiberuflichen Tätigkeit zu erhalten. Dadurch dürfte aus Sicht der ÖbVI die Qualität der hoheitlichen Vermessungsleistungen nicht beeinträchtigt werden und es könnte für ältere Kollegen, die keine Nachfolger finden, Spielraum geschaffen werden. Ein besonders wichtiger Aspekt dabei dürfte auch der Erhalt wertvoller Arbeitsplätze sein, wenn der ÖbVI aus Altersgründen wegbricht.

Zu § 7 ÖbVIG „Kosten“

Um mehr Nachwuchskräfte für den Berufsstand gewinnen zu können, bedarf es aber auch einer Attraktivitätssteigerung des gesamten Berufsbildes und nicht nur des Ausbildungswegs. Durch das generell zu niedrige Gehaltsniveau im Bereich des Vermessungswesens fehlt ein wesentlicher Anreiz, sich für dieses interessante Studium zu entscheiden. Der lange Ausbildungsweg mit geringer Vergütung während der Verwaltungsausbildung passt nicht mehr in die heutige Zeit, in der Lifebalance bei den jungen Leuten einen extrem hohen Stellenwert besitzt. Wie bereits in der Resolution des BDVI Hessen vom 26.04.2019 (siehe Anlage), der sich die

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ObVI
Vizepräsident



Mit freundlichen Grüßen

Die Ingenieurkammer Hessen will sich für den Erhalt des Berufsstandes der ObVI einbringen und steht zur Vertiefung der o.g. ersten Ansatzpunkte gerne zur Verfügung.

allgemeinen Umständen ermöglichen.
sondern auch eine Gleitklausel einbaut, die eine Entwicklung der Höhe gemäß den absehbaren Entwicklung – die Kostenordnung nicht nur der Höhe nach anpasst, dringliches Anliegen, dass der Gesetzgeber – auch in Anbetracht derzeit noch nicht Erhöhung der Lebenshaltungskosten insgesamt stark angestiegen. Es ist also ein Anforderungen und zunehmende Komplexität in der Berufsausübung sowie eine ObVI sind in den vergangenen 10 Jahren durch den Nachwuchsmangel, technische zuletzt auch durch die Anschaffung teurer Technik ausgeschöpft. Die Belastungen der deutlich zurück. Rationalisierungseffekte wurden in den vergangenen Jahren nicht Vermessungspersonals trotz einer hochkarätigen Ausbildung hinter dem der anderen festgelegt. Wie der Vergleich mit anderen Branchen zeigt, liegt das Gehaltsniveau des abhängig, werden die Gehälter der Angestellten von ObVI indirekt durch den Staat erwartenden mittleren Zeitaufwand und den vom Staat festgelegten Stundensätzen der Verwaltungskostenordnung für hoheitliche Vermessungsleistungen von dem zu Auskömmlichkeit von Vergütung ist im Preisrecht oberstes Prinzip. Da die Kalkulation auch, dass die Tätigkeiten mit einem auskömmlichen Honorar vergütet werden. Die eine Obhutspflicht gegenüber seinen Bediensteten und Beliehenden. Diese bedingt staatlichen Bindung kommt ObVI jedoch ein beamtenähnlicher Status zu. Der Staat hat Antragstellern Rechts- und Kostensicherheiten zu gewähren. Aufgrund der die Kosten für ObVI-Leistungen in einer Kostenordnung zu regeln, um den Beschluss vom 01.07.1986 – 1 BVL 26/38) und daher auch die Notwendigkeit besteht, nicht verkannt, dass der ObVI ein staatlich gebundener Beruf ist (vgl. BVerfG, Auslagen) nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz abzurechnen. Es wird Nach § 7 ObVIG haben die ObVI die Kosten für ihre Amtshandlungen (Gebühren und werden.

Ingenieurkammer Hessen inhaltlich uneingeschränkt anschließen kann, zutreffend ausgeführt wird, fehlt Geld im System. Daher können die privaten Arbeitgeber im Vermessungswesen moderne Ausbildungsvarianten wie ein duales Studium oder eine berufs begleitende Verwaltungsausbildung nicht anbieten bzw. finanzieren. Gerade auf diesem Sektor besteht jedoch eine gute Möglichkeit, wieder mehr Interessenten für den Beruf zu gewinnen. Daher werden Vorschriften gebraucht, die einerseits die entsprechende formelle Voraussetzungen und andererseits Finanzierungsmodelle bieten, die diesen Ausbildungsweg für junge Menschen interessant machen. Da dem Berufsstand durch die Verwaltungskostenordnung die finanziellen Spielräume vorgegeben werden, kann nur durch staatliches Eingreifen eine Lösung gefunden

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor. Berlin. = MORO Praxis Heft 13.

Fuchs, J.; Weber, B. (2018): Fachkräftemangel: Inländische Personalreserven als Alternative zur Zuwanderung. Nürnberg. = IAB-Discussion Paper 7/2018.

<http://doku.iab.de/discussionpapers/2018/dp0718.pdf> (27.05.2020)



Tag der Vermessung und Geoinformation am 05.03.2022

Landesgeschäftsstelle

Das technische Referendariat kommt wieder! Bewerbungen für Herbst 2022 in Kürze möglich.

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: webmaster@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Erfurt, 04. März 2022

Das technische Referendariat soll noch in diesem Jahr in Thüringen wiedereingeführt werden. Gegenwärtig befindet sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Ressortabstimmung und wird voraussichtlich noch im 2. Quartal 2022 in Kraft treten.

Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen begrüßt ausdrücklich die Wiedereinführung des technischen Referendariats. „Insbesondere in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation halten wir aufgrund der besorgniserregenden Situation bei der Nachwuchsgewinnung für die Verwaltung und für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für dringend geboten. Das Angebot einer Referendarausbildung macht Thüringen für junge Geodäten attraktiver und leistet auf diese Weise einen Beitrag zur Nachwuchssicherung. Dadurch wird gewährleistet, dass für den öffentlichen Dienst gut ausgebildete Fachkräfte und darüber hinaus auch für den freien Beruf zur Verfügung stehen.“, so Frank Schönborn, Landesvorsitzender und selbst Vermessungsingenieur. Seit fast 4 Jahren kämpft der tbb für die Wiedereinführung der Referendariatsausbildung. „Besonders am **Tag der Vermessung und Geoinformation am 05. März** freut sich Schönborn, dass die Landesregierung mit der Wiedereinführung gezeigt hat, dass sie bereit ist aus Fehlern zu lernen.“

Die Laufbahnausbildung ist eine Zusatzqualifikation für Ingenieure innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes und war Zulassungsvoraussetzung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI). Das 2-jährige technische Referendariat stellt eine optimale Vorbereitung auf die Aufgaben künftiger Führungskräfte dar und eröffnet vielfältige Karrieremöglichkeiten. In einem gemeinsamen Positionspapier vom BDVI, Architektenkammer Thüringen, Ingenieurkammer Thüringen, Landesverband der Freien Berufe Thüringen und Verband Deutscher Vermessungsingenieure setzte sich der tbb für die Wiedereinführung des technischen Referendariats ein.

Thüringen hatte die Laufbahnausbildung als einzige in Deutschland 2018 eingestellt und auf eine Qualifizierung „on the job“ verwiesen. Diese Möglichkeit wurde nach dem Kenntnisstand des tbb nie genutzt, so dass es seit 2018 keine neu ausgebildeten technischen Referendare in Thüringen gab. Da Thüringen nach wie vor im Oberprüfungsamt verblieben und dort im Kuratorium und mit Prüfern vertreten ist, sind alle Voraussetzungen für einen guten Neubeginn gegeben.

Bewerbungen für das technische Referendariat sind in Kürze möglich, siehe <https://tlbg.thueringen.de/ueber-uns/karriere-studium-ausbildung>.

V. i. S. d. P.

tbb-Landesvorsitzender | Frank Schönborn 0176-76865103

Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) ist der Dachverband für derzeit 34 Fachgewerkschaften, die insgesamt nahezu 25 Prozent der Beschäftigte und Beamten aus allen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Thüringen organisieren. Als einer der jüngeren Landesverbände im Deutschen Beamtenbund (dbb) wirkt er als Spitzenorganisation auf Landesebene bei der Ausgestaltung beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf Bundesebene über den dbb bei Tarifverhandlungen in den Bereichen TV-L und TVöD mit. Der Bundesdachverband dbb ist mit über 1,26 Millionen Mitgliedern die große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor und ist damit eine der beiden Spitzenorganisationen für den öffentlichen Dienst in Deutschland.

PresseDienst



Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Herrn Dipl.-Ing. Udo Biefang
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Referat I 2
Geoinformation, Vermessung, Flurneuordnung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29
Web: www.ingkh.de
E-Mail: info@ingkh.de

VORSTAND

Wiesbaden, 17. November 2022

**Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen zum Entwurf für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
übersandt mit Schreiben vom 11. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) hat den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) vom 11. Oktober 2022 mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Bereits im vergangenen Jahr wurden die entsprechenden Verbände und die IngKH durch Ihr Haus um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten. Dieser Bitte sind wir selbstverständlich gefolgt und hatten Ihr Haus nicht nur bei dieser Gelegenheit auf die großen Probleme und Gefahren für den Berufsstand hingewiesen. Da es sich bei dem ÖbVI-Gesetz um staatliche Regelungen handelt, welche ausschließlich für freiberuflich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure gelten und wie bei kaum einem anderen Beruf unmittelbar auf deren wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg Einfluss haben, hat sich die IngKH als Selbstverwaltungsorgan der Hessischen Ingenieurinnen und Ingenieure bereits damals sehr intensiv mit den geplanten neuen Regularien auseinandergesetzt und Ihrem Haus nicht nur eine schriftliche Stellungnahme hereingereicht, sondern auch weitergehende Beratungen angeboten. Dass die wirtschaftliche Basis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure laut Begründung zur Gesetzesnovelle gestärkt werden soll, wäre wünschenswert, wird aber in der Gesamtschau des Entwurfstextes von der IngKH nicht erkannt.

Unsere Kammer verfügt durch eine gute Vernetzung zu den übrigen Länderkammern sowie den Berufsverbänden und Dachorganisationen im Bund über eine weitreichende Expertise zu Fragen der Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbüros. Die in der Begründung für die Gesetzesnovelle angegebenen Gründe, wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel und die abnehmende Bereitschaft Erwerbstätiger, eine berufliche Selbstständigkeit anzustreben, beschäftigen nicht nur die Verantwortlichen im Bereich des hoheitlichen Vermessungswesens, sondern auch die Kammern bei nahezu allen Ingenieurdisziplinen. Warum das Ministerium weder auf die Anregungen noch auf das Beratungsangebot der Ingenieurkammer Hessen eingegangen ist, lässt sich nicht nachvollziehen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bisherigen Eingaben der IngKH verwiesen (siehe Anlage 1). Die Fachgruppe Vermessung und Liegenschaftswesen der IngKH hat sich im Vorfeld dieser Stellungnahme mit den hessischen Berufsverbänden abgestimmt und unterstützt **uneingeschränkt** die Stellungnahme der BDVI e.V. Landesgruppe Hessen. Zu den folgenden Punkten wird die Stellungnahme des BDVI mit Argumenten aus Sicht der IngKH untermauert:

Zu § 2 HÖbVIngG-E

Die IngKH setzt sich seit ihrer Gründung mit einem enormen Aufwand für die Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure in Hessen ein. Eine in der Novelle geplante deutliche Reduzierung der seit ca. 70 (!) Jahren bewährten Qualität bei Ausbildung und Zulassung zum ÖbVI, nur um mehr Quantität zu erlangen, ist der falsche Weg und konterkariert die Bemühungen der IngKH um Qualität im Sinne des Verbraucherschutzes. Diese Entscheidung gegen den Willen und über die Köpfe der Betroffenen zu fällen, die als persönlich haftende Freiberufler tätig sind und das in vielen Jahren erworbene Vertrauen der Bürger in ihre hohe Qualifikation erhalten wollen, lehnt die IngKH entschieden ab.

Den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nur an den beamtenrechtlichen Regelungen zu orientieren, ist aus Sicht der IngKH unangemessen. Nicht nur das Wissen im reinen „hoheitlichen Vermessungswesen“ zeichnet den ÖbVI aus. Durch die große Bereitschaft, viele Aufgaben aus dem Bauordnungs-, dem Bauplanungs- und dem Liegenschaftsrecht sowie diverse im Baubereich erforderlichen Beglaubigungen zu übernehmen, sind Synergieeffekte entstanden, die in den vergangenen Jahren einen deutlichen Mehrwert für die Bürger bedeuten. Sie erhalten nahezu alle liegenschaftsrechtlichen Leistungen aus einer Hand, was den Staat personell und wirtschaftlich entlastet. Nicht nur hierzu braucht ein ÖbVI die erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im kaufmännischen Bereich, im Management, im Personalwesen, im Steuerrecht, in Bezug auf Haftungsfragen usw. sondern allem voran „Unternehmergeist“. Die bisherige obligatorische Verwaltungsausbildung (insbesondere das Technische Referendariat) deckt ein weites Spektrum ab und vermittelt wesentliche Teile des erforderlichen Know-hows, um o.g. Aufgaben erfolgreich und wirtschaftlich erledigen zu können. Bemerkenswert ist die Information, dass in Thüringen das technische Referendariat noch in diesem Jahr wiedereingeführt werden soll. Dort wurde zwischenzeitlich erkannt, dass die Abschaffung des Technischen Referendariats ein Fehler war (siehe Anlage 2). Daher sollte Hessen aus dem Fehler des Nachbarlandes lernen, den hohen Standard in Hessen

beibehalten und keinesfalls das derzeitige **Ausbildungsniveau absenken**. Eine Absenkung des Ausbildungsstandards steht in Diskrepanz zu der Forderung der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung nach einer Qualitätssteigerung bei den Übernahmeanträgen beigebrachter Vermessungsschriften. Wenn bereits bei dem jetzigen hohen Ausbildungsniveau von den Behörden eine Qualitätssteigerung der ÖbVI-Leistungen angemahnt wird, dürfte sich die gewünschte Qualitätssteigerung bei einer Absenkung des Ausbildungsniveaus keinesfalls realisieren lassen.

Zu § 4 HÖbVIngG-E

Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB, PartGmbB, Part mbB oder PartmbB)

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass der Beruf des ÖbVI mit der Novelle interessanter werden soll. Neben den Argumenten, die bereits genannt wurden, warum weniger Vermessungsingenieure Bereitschaft zur Selbständigkeit zeigen, dürfte auch das Haftungsrisiko eine Rolle spielen. Daher wird angeregt, eine Zulassung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung zu prüfen.

Zu § 2 (1) HÖbVIngG-E (Streichung § 2 (1) Nr. 8 des aktuellen Gesetzestexts)

Die IngKH begrüßt Anstrengungen zur Harmonisierung des Baurechts in der Bundesrepublik. Die geplante Neuregelung für eine grenzüberschreitende Leistungserbringung wäre daher grundsätzlich zu begrüßen. Da jedoch kein anderes Bundesland, in dem ÖbVI zugelassen werden, eine Zweigniederlassung von Berufsträgern aus den Nachbarländern zulässt, würde der Wegfall von Nr. 8 zwangsläufig zu einer extremen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der hessischen ÖbVI führen. Wie in der Begründung zum Entwurf richtig ausgeführt wird, kann die Regelung aber erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn entsprechende Beschränkungen im jeweiligen Berufsrecht der anderen Länder aufgehoben werden. Eine derartige Entwicklung würde jedoch viele Jahre in Anspruch nehmen, wenn überhaupt eine flächendeckende Lösung jemals denkbar wäre.

Die Sorge, dass in Zukunft keine flächenhafte Abdeckung des Landes Hessen mit dem Angebot hoheitlicher Vermessungsleistungen gewährleistet sein könnte, zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Gesetzentwurf. Dem Problem zu begegnen, indem der Quantität Vorrang vor der Qualität eingeräumt wird, ist ein falscher Ansatz. Bei dem Mangel an Vermessungskräften handelt sich um kein spezielles hessisches Problem. Dieses Problem wird auch in den anderen Länderkammern beobachtet. Daher bringt die Zulassung von Zweigniederlassungen für ÖbVI aus den Nachbarländern keine Lösung; denn dort steht ebenfalls kein zusätzliches Vermessungspersonal zur Verfügung. Auch der Gedankengang, aus langjährigen Praktikern ÖbVI zu machen, ist nicht zielführend. Dieses Personal fehlt dann zusätzlich auf der Ausführungsebene. Der Beruf des Vermessungsingenieurs muss wieder attraktiver werden. Nur so lässt sich der Fachkräfte- und Nachwuchsmangel lösen. Die IngKH weist das Ministerium seit einigen Jahren kontinuierlich darauf hin, dass zu wenig Geld im System ist und die Vermessungsstellen durch eine dringend erforderliche Anpassung der Verwaltungskostenordnung mit angemessenen Honoraren auszustatten sind. Solange

Ingenieure in anderen Fachdisziplinen deutlich mehr verdienen als im hoheitlichen Vermessungswesen, wird auch das beste Vermessungsgesetz das Problem nicht lösen.

In Zeiten, die seit Bestehen der BRD noch nie so unsicherer waren wie heute, verbieten sich Experimente im Berufsrecht, die unbekannte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen haben können. Was diesen überwiegend kleinen Unternehmen auf Grund der „Großwetterlage“ zurzeit abverlangt wird, verstehen wir in Teilen als Existenzgefährdung. Dem Berufsstand der ÖbVI dürfen durch ein neues Gesetz nicht zusätzliche Lasten auferlegt werden. Der Gesetzgeber sollte auch erkennen, dass die ÖbVI vom Staat keinerlei wirtschaftliche Absicherung erhalten und völlig alleinverantwortlich agieren müssen. Dass durch den Gesetzesentwurf die wirtschaftliche Basis der Berufsinhaberinnen und Berufsinhaber gesichert werden soll, kann die IngKH zum momentanen Zeitpunkt nicht erkennen.

Wir bieten erneut an, unsere eigene und die in unserem Netzwerk vorhandene Expertise zu den Aspekten einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Ausgestaltung eines modernen ÖbVI-Berufs in den Novellierungsprozess einzubringen. Die Ingenieurkammer appelliert an den Gesetzgeber, die Novelle zurückzustellen und unter **aktiver** Beteiligung des Berufsstandes und der IngKH ein zukunftsweisendes Modell erarbeiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

Anlage:

- Stellungnahme der IngKH vom 30.04.2021
- Artikel zur Wiedereinführung des technischen Referendariats in Thüringen

Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Herr Christoph Nägler
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 30. April 2021

Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) zu den Rechtsvorschriften und deren Weiterentwicklung:

**„Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und Vermessungsingenieure“**

**„Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure“**

Die seit längerer Zeit laufende Diskussion um fehlende Nachwuchskräfte (ÖbVI, Vermessungsingenieure Geomatiker und Vermessungstechniker) wollen wir im Zusammenhang mit dieser Anhörung zum Anlass nehmen, zu dieser Problematik grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Zu § 2 ÖbVG „Voraussetzung für die Zulassung“

Die Zulassungsvoraussetzungen sollten grundsätzlich beibehalten werden; allenfalls eine Verkürzung/Anrechnung der Referendar- und Praxiszeiten wäre zu erwägen.

Dem Nachwuchsmangel durch eine mögliche Senkung der Standards zu begegnen wäre aus Sicht der Ingenieurkammer der falsche Weg. ÖbVI erledigen im Eigentumssicherungssystem für die Grundstückseigentümer und für die Verwaltung wichtige und wertvolle Aufgaben. Die Aufgabe wird um so wertvoller, als der Staat zunehmend Aufgaben auf die ÖbVI verlagert hat. ÖbVI sind auf Grund ihrer hervorragenden Ausbildung in der Lage, auch liegenschaftsrechtliche Aufgaben der Kommunen als Dienstleister zu übernehmen. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen sind personell in den Liegenschafts-, Bauplanungs- und Bauämtern spärlich besetzt. Dies liegt zum einen an der angespannten Haushaltslage für die entsprechenden Bereiche. Zum anderen hat die natürliche Altersstruktur der Mitarbeiter zu einer erheblichen Ausdünnung des Personalstandes geführt, die durch eine größere Pensionierungswelle in den nächsten Jahren verschärft wird (BMI 2019; HSI 2016). Die so entstehenden Lücken können selbst bei hinreichenden finanziellen Mitteln nicht ohne weiteres aufgefüllt werden, denn es herrscht branchenübergreifend ein erheblicher Fachkräftemangel (Fuchs/Weber 2018). Es bedarf einer personell wie qualitativ starken Berufsträgerschaft der ÖbVI. Dabei kommt es nicht nur auf die

Kompetenz im reinen Katasterwesen an, sondern auch auf das Fachwissen im Liegenschafts-, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Um dieses Fachwissen zu erlangen, bedarf es neben einer umfangreichen Berufspraxis auch einer entsprechenden fundierten Ingenieur- und Verwaltungsausbildung. Die Praxis zeigt, dass ÖbVI mit ihrer breiten Ausbildung zu den o.g. Sachgebieten schnell und kompetent weiterhelfen können. Diese gute Reputation der ÖbVI, die mit der von Notaren auf einer Ebene zu sehen ist, darf keinesfalls durch die Reduzierung der Hochschulausbildung oder eventuell sogar durch den kompletten Verzicht auf die Verwaltungsausbildung in Gefahr gebracht werden. Wenn - wie vereinzelt von Berufskollegen - schon gefordert wird, sogar die Bestellung von Vermessungstechnikern zu erwägen, ist die Qualität und der nachhaltige Bestand dieses hochkarätigen Berufs nicht mehr zu halten. Nur um Büroinhabern, die es versäumt haben, sich rechtzeitig um einen Nachfolger zu kümmern, bessere Verkaufsoptionen für ihr Büro zu sichern, den gesamten Berufsstand auf das Spiel zu setzen, wird von der Ingenieurkammer Hessen nicht unterstützt. Sowohl die Bundesingenieurkammer als auch die Länderkammern treiben seit Jahren viel Aufwand, um die Qualität aller Planer auf einem hohen Niveau zu halten. Hier werden unzählige Weiterbildungs- und Fortbildungslehrgänge angeboten. Die Ingenieurkammer Hessen hat der Kataster- und Vermessungsverwaltung zahlreiche Angebote gemacht, die gemeinsame Ausbildung von Nachwuchskräften mit Hilfe einer bereitstehenden E-Learning-Plattform interessanter und wirtschaftlicher zu gestalten; leider wurde das Angebot ohne erkennbaren Grund ausgeschlagen.

Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass Vermessungstechniker den Zugang zum Beruf des ÖbVI erlangen könnten, dürfte diese Berufsgruppe die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" nach dem Hessischen Ingenieurgesetz künftig nicht mehr führen.

Nach einem fachlichen Austausch mit praktizierenden ÖbVI zeichnet sich eine Mehrheit dafür ab, dass als Voraussetzung der Zulassung zum ÖbVI vorab sowohl ein Studium als auch das Absolvieren der Laufbahn für den gehobenen oder höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst dem Grunde nach bestehen bleiben soll. In diesen Zeitabschnitten werden die Kernkompetenzen des Ingenieurdenkens (Studium) und des Verwaltungs-, Bauordnungs- Bodenordnungsrecht etc. (Laufbahn) vermittelt, die den ÖbVI ein hohes fachliches Niveau geben, das nicht nur für die Aufgaben im Eigentumssicherungssystem, sondern auch in allen anderen Bereichen des Liegenschafts-, des Bauordnungs- und des Bauplanungsrechts durch den Rückzug des Staates zunehmend an Bedeutung gewinnt (z.B. § 7 HBO). Da die ÖbVI als Träger mittelbarer Staatsverwaltung tätig werden (VGH Kassel, Ur. V. 21.03.1989 – 11 UE 795/86), und dass betroffene Grundstückseigentümer der Qualifikation der Berufsträger hohes Vertrauen entgegenbringen, muss zum Selbstschutz der ÖbVI vor Amtshaftungsansprüchen (vgl. BGH, Ur. V. 7.9.2017 – III ZR 618/16) die Ausbildung eine hohe Qualität sicherstellen.

Da die Ausbildung und die praktischen Zeiten bis zur Zulassung zum ÖbVI ca. 9 Jahre (10 Semester Universität, 2 Jahre Referendarzeit und 2 Jahre Praxis) nach dem Abitur in Anspruch nehmen und daher für viele junge Leute abschreckend wirken, sollte bei

den Voraussetzungen (§ 2 HÖbVIngG) für die Zulassung über eine Reduzierung des Praxisnachweises nachgedacht werden. Es sollte geprüft werden, ob der Nachweis der Berufserfahrung in Liegenschaftsvermessungen vor der Laufbahn zum gehobenen oder höheren Dienst bis zur Hälfte der festgelegten Zeiten von 2 bzw. 4 Jahren grundsätzlich anerkannt werden kann. In Analogie zur Berufszulassung der Rechtsanwaltschaft wäre durchaus die Referendarszeit als Praxiszeit anzurechnen; auch Rechtsanwälte und Lehrer werden nach Absolvierung eines Referendariats zum Beruf zugelassen. Mit dieser Festlegung könnte man eventuell Mitarbeitern entgegenkommen, die bereits in der Praxis tätig sind und in Erwägung ziehen, eine entsprechende Laufbahn nach dem Studium doch noch zu absolvieren.

Zu § 4 „Niederlassung, berufliche Zusammenarbeit“ und

Zu § 15 „Geschäftsabwicklung“

Die ÖbVI sind sich überwiegend einig, dass das unbegrenzte Zulassen von Zweigstellen für den Berufsstand der ÖbVI kontraproduktiv wäre. Hessen ist kein so großes Flächenland, dass unser Berufsstand nicht in der Lage wäre, Anträge flächendeckend zu bearbeiten. Die Beschränkung der Zweigstellenzulassung dient der Qualitätssicherung und der Auskömmlichkeit der Berufstätigkeit. Ein unbegrenzter Wettbewerb würde zum Qualitätsverlust und damit zum Vertrauensverlust der Betroffenen führen. Ein solcher wäre für einen staatlich gebundenen Berufszweig nicht hinnehmbar.

Als Ausnahme wäre jedoch vorstellbar, im Falle eines in Ruhestand gehenden ÖbVI, der keine Nachfolge für sein Büro findet, dessen Vermessungsstelle temporär oder dauerhaft als Zweigstelle eines anderen ÖbVI zuzulassen. Damit müssten Büros nicht aus Altersgründen abgewickelt oder geschlossen werden und wertvolle Kapazitäten / Arbeitsplätze könnten erhalten werden.

Dabei sollte es die Beschränkung auf eine Zweigstelle und insgesamt 5 Messgenehmigungen pro ÖbVI geben, um den Charakter der freiberuflichen Tätigkeit zu erhalten. Dadurch dürfte aus Sicht der ÖbVI die Qualität der hoheitlichen Vermessungsleistungen nicht beeinträchtigt werden und es könnte für ältere Kollegen, die keine Nachfolger finden, Spielraum geschaffen werden. Ein besonders wichtiger Aspekt dabei dürfte auch der Erhalt wertvoller Arbeitsplätze sein, wenn der ÖbVI aus Altersgründen wegbricht.

Zu § 7 ÖbVIG „Kosten“

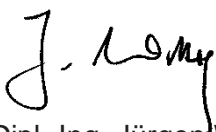
Um mehr Nachwuchskräfte für den Berufsstand gewinnen zu können, bedarf es aber auch einer Attraktivitätssteigerung des gesamten Berufsbildes und nicht nur des Ausbildungswegs. Durch das generell zu niedrige Gehaltsniveau im Bereich des Vermessungswesens fehlt ein wesentlicher Anreiz, sich für dieses interessante Studium zu entscheiden. Der lange Ausbildungsweg mit geringer Vergütung während der Verwaltungsausbildung passt nicht mehr in die heutige Zeit, in der Lifebalance bei den jungen Leuten einen extrem hohen Stellenwert besitzt. Wie bereits in der Resolution des BDVI Hessen vom 26.04.2019 (siehe Anlage), der sich die

Ingenieurkammer Hessen inhaltlich uneingeschränkt anschließen kann, zutreffend ausgeführt wird, fehlt Geld im System. Daher können die privaten Arbeitgeber im Vermessungswesen moderne Ausbildungsvarianten wie ein duales Studium oder eine berufsbegleitende Verwaltungsausbildung nicht anbieten bzw. finanzieren. Gerade auf diesem Sektor besteht jedoch eine gute Möglichkeit, wieder mehr Interessenten für den Beruf zu gewinnen. Daher werden Vorschriften gebraucht, die einerseits die entsprechende formelle Voraussetzungen und andererseits Finanzierungsmodelle bieten, die diesen Ausbildungsweg für junge Menschen interessant machen. Da dem Berufsstand durch die Verwaltungskostenordnung die finanziellen Spielräume vorgegeben werden, kann nur durch staatliches Eingreifen eine Lösung gefunden werden.

Nach § 7 ÖbVIG haben die ÖbVI die Kosten für ihre Amtshandlungen (Gebühren und Auslagen) nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz abzurechnen. Es wird nicht verkannt, dass der ÖbVI ein staatlich gebundener Beruf ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.07.1986 – 1 BvL 26/38) und daher auch die Notwendigkeit besteht, die Kosten für ÖbVI-Leistungen in einer Kostenordnung zu regeln, um den Antragstellern Rechts- und Kostensichersicherheit zu gewähren. Aufgrund der staatlichen Bindung kommt ÖbVI jedoch ein beamtenähnlicher Status zu. Der Staat hat eine Obhutspflicht gegenüber seinen Bediensteten und Beliehenen. Diese bedingt auch, dass die Tätigkeiten mit einem auskömmlichen Honorar vergütet werden. Die Auskömmlichkeit von Vergütung ist im Preisrecht oberstes Prinzip. Da die Kakulation der Verwaltungskostenordnung für hoheitliche Vermessungsleistungen von dem zu erwartenden mittleren Zeitaufwand und den vom Staat festgelegten Stundensätzen abhängt, werden die Gehälter der Angestellten von ÖbVI indirekt durch den Staat festgelegt. Wie der Vergleich mit anderen Branchen zeigt, liegt das Gehaltsniveau des Vermessungspersonals trotz einer hochkarätigen Ausbildung hinter dem der anderen deutlich zurück. Rationalisierungseffekte wurden in den vergangenen Jahren nicht zuletzt auch durch die Anschaffung teurer Technik ausgeschöpft. Die Belastungen der ÖbVI sind in den vergangenen 10 Jahren durch den Nachwuchsmangel, technische Anforderungen und zunehmende Komplexität in der Berufsausübung sowie eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten insgesamt stark angestiegen. Es ist also ein dringliches Anliegen, dass der Gesetzgeber – auch in Anbetracht derzeit noch nicht absehbarer Entwicklung – die Kostenordnung nicht nur der Höhe nach anpasst, sondern auch eine Gleitklausel einbaut, die eine Entwicklung der Höhe gemäß den allgemeinen Umständen ermöglicht.

Die Ingenieurkammer Hessen will sich für den Erhalt des Berufsstandes der ÖbVI einbringen und steht zur Vertiefung der o.g. ersten Ansatzpunkte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor. Berlin. = MORO Praxis Heft 13.

Fuchs, J.; Weber, B. (2018): Fachkräftemangel: Inländische Personalreserven als Alternative zur Zuwanderung. Nürnberg. = IAB-Discussion Paper 7/2018.

<http://doku.iab.de/discussionpapers/2018/dp0718.pdf> (27.05.2020)



Tag der Vermessung und Geoinformation am 05.03.2022

Landesgeschäftsstelle

Das technische Referendariat kommt wieder! Bewerbungen für Herbst 2022 in Kürze möglich.

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: webmaster@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Erfurt, 04. März 2022

Das technische Referendariat soll noch in diesem Jahr in Thüringen wiedereingeführt werden. Gegenwärtig befindet sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Ressortabstimmung und wird voraussichtlich noch im 2. Quartal 2022 in Kraft treten.

Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen begrüßt ausdrücklich die Wiedereinführung des technischen Referendariats. „Insbesondere in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation halten wir aufgrund der besorgniserregenden Situation bei der Nachwuchsgewinnung für die Verwaltung und für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für dringend geboten. Das Angebot einer Referendarausbildung macht Thüringen für junge Geodäten attraktiver und leistet auf diese Weise einen Beitrag zur Nachwuchssicherung. Dadurch wird gewährleistet, dass für den öffentlichen Dienst gut ausgebildete Fachkräfte und darüber hinaus auch für den freien Beruf zur Verfügung stehen.“, so Frank Schönborn, Landesvorsitzender und selbst Vermessungsingenieur. Seit fast 4 Jahren kämpft der tbb für die Wiedereinführung der Referendariatsausbildung. „Besonders am **Tag der Vermessung und Geoinformation am 05. März** freut sich Schönborn, dass die Landesregierung mit der Wiedereinführung gezeigt hat, dass sie bereit ist aus Fehlern zu lernen.“

Die Laufbahnausbildung ist eine Zusatzqualifikation für Ingenieure innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes und war Zulassungsvoraussetzung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI). Das 2-jährige technische Referendariat stellt eine optimale Vorbereitung auf die Aufgaben künftiger Führungskräfte dar und eröffnet vielfältige Karrieremöglichkeiten. In einem gemeinsamen Positionspapier vom BDVI, Architektenkammer Thüringen, Ingenieurkammer Thüringen, Landesverband der Freien Berufe Thüringen und Verband Deutscher Vermessungsingenieure setzte sich der tbb für die Wiedereinführung des technischen Referendariats ein.

Thüringen hatte die Laufbahnausbildung als einzige in Deutschland 2018 eingestellt und auf eine Qualifizierung „on the job“ verwiesen. Diese Möglichkeit wurde nach dem Kenntnisstand des tbb nie genutzt, so dass es seit 2018 keine neu ausgebildeten technischen Referendare in Thüringen gab. Da Thüringen nach wie vor im Oberprüfungsamt verblieben und dort im Kuratorium und mit Prüfern vertreten ist, sind alle Voraussetzungen für einen guten Neubeginn gegeben.

Bewerbungen für das technische Referendariat sind in Kürze möglich, siehe <https://tlbg.thueringen.de/ueber-uns/karriere-studium-ausbildung>.

V. i. S. d. P.

tbb-Landesvorsitzender | Frank Schönborn 0176-76865103

Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) ist der Dachverband für derzeit 34 Fachgewerkschaften, die insgesamt nahezu 25 Prozent der Beschäftigte und Beamten aus allen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Thüringen organisieren. Als einer der jüngeren Landesverbände im Deutschen Beamtenbund (dbb) wirkt er als Spitzenorganisation auf Landesebene bei der Ausgestaltung beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf Bundesebene über den dbb bei Tarifverhandlungen in den Bereichen TV-L und TVöD mit. Der Bundesdachverband dbb ist mit über 1,26 Millionen Mitgliedern die große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor und ist damit eine der beiden Spitzenorganisationen für den öffentlichen Dienst in Deutschland.

PresseDienst

**Wertermittlung
nach §§ 192 ff. BauGB**

Hoheitliche Vermessungsleistungen nach HVGG
(nur diese Leistungen werden durch HÖbVingG geregelt)

- Grenzfeststellungen
- Zerlegungsvermessungen
- Gebäudeeinmessungen
- Beurkundung von Sachverhalten an Grundstücken

**Aufbau und Betrieb
geographischer
Informationssysteme**

Leistungen nach Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

- Lage- bzw. Liegenschaftspläne zum Bauantrag (HBO)
- Abstandsflächenpläne (§ 6 HBO)
- Einfügenachweise (§ 34 BauGB)
- Beglaubigung Baulasten (§ 85 HBO)
- und vieles mehr

Privatwirtschaftliche Vermessungsleistungen

- Ingenieurvermessung (alle Vermessungsleistungen, die nicht hoheitlich sind)
- Mietflächenberechnung
- Building Information Modeling (BIM)
- und vieles mehr

**Prüfsachverständige für Vermessungswesen
nach § 27 HPPVO**

- Gutachten für Gerichte
- Privatgutachten

Sachverständigentätigkeit nach § 36 Gewerbeordnung

- Gutachten für Gerichte
- Privatgutachten

Berufsaufgaben nach Ingenieurkammergesetz

- Beratende Ingenieure / Berufsaufgaben § 4 HIngG
- Stadtplanung mit Schwerpunkt Baulandentwicklung § 6 HIngG

Anlage 3)

Zulassungsverfahren der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)

1. Weg / Höherer Dienst (Laufbahnprüfung)			2. Weg / Gehobener Dienst (Laufbahnprüfung)			3. Weg / (kein Vorbereitungsdienst und keine Laufbahnprüfung)			4. Weg / (kein Vorbereitungsdienst und keine Laufbahnprüfung)			5. Weg / (kein Vorbereitungsdienst und keine Laufbahnprüfung)					
Masterabschluss, Referendarzeit, Berufspraxis			Bachelorabschluss, Inspektorenlaufbahn, Berufspraxis			Bachelorabschluss, Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 HLV			Bachelorabschluss, Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 HLV (Laufbahn- oder Beamtenrecht anderer Bundesländer oder Mitgliedsstaaten)			Bachelorabschluss, Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach HBG (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HLV)					
aktuelles Gesetz (seit 40 Jahren)	Gesetz-entwurf	Vorschlag: Verbände/Kammer	aktuelles Gesetz (seit 40 Jahren)	Gesetz-entwurf	Vorschlag: Verbände/Kammer	geplanter neuer Zugang 2023	Gesetz-entwurf	Vorschlag: Verbände/Kammer	geplanter neuer Zugang 2023	Gesetz-entwurf	Vorschlag: Verbände/Kammer	geplanter neuer Zugang 2023	Gesetz-entwurf	Vorschlag: Verbände/Kammer			
Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung ok	ok	Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung ok	ok	Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung ok	ok	Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung ok	ok	Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung ok	ok			
Masterstudium (2 Jahre)	Prüfung ok	ok															
Referendarzeit (2 Jahre)	Prüfung ok	ok	Inspektorenausbildung (1,5 Jahre)	Prüfung ok	ok	Laufbahn-befähigung	keine Prüfung	ok	Prüfung gefordert	Laufbahn-befähigung	keine Prüfung	ok	Prüfung gefordert	Laufbahn-befähigung	keine Prüfung	ok	Prüfung gefordert
Berufspraxis (2 Jahre)	1 Jahr	ok	4 Jahre Praxis	2 Jahre	3,5 Jahre	mindestens 2,5 Jahre für die Anerkennung, sowie 2 weitere Jahre Berufspraxis	ok	5 Jahre nach Bachelorprüfung	landesrechtliche Vorgaben für die Anerkennung, sowie 2 weitere Jahre Berufspraxis	ok	5 Jahre nach Bachelorprüfung	2 Jahre Berufspraxis	ok	5 Jahre nach Bachelorprüfung			
Zulassung	nach 9 Jahren	nach 8 Jahren	nach 8 Jahren	nach 8,5 Jahren	nach 6,5 Jahren	nach 8 Jahren		nach ca. 7,5 Jahren	nach 8 Jahren		nach mind. 5 Jahren	nach 8 Jahren		nach ca. 5 Jahren	nach 8 Jahren		

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Neuregelung des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammerrechtes
und des Hessischen Architektenrechtes

Vom 30. November 2015

Artikel 1¹⁾)

**Hessisches Ingenieur- und
Ingenieurkammergesetz**
(Hessisches Ingenieurgesetz – HIngG)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

**Berufsangehörige Personen
und Berufsgesellschaften**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur
- § 2 Zuständigkeit
- § 2a Europäischer Berufsausweis

Zweiter Abschnitt

Besondere Berufsangehörige

Erster Titel

**Beratende Ingenieurinnen
und Ingenieure**

- § 3 Führen der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin und Beratender Ingenieur
- § 4 Berufsaufgaben
- § 5 Eintragungsvoraussetzungen

Zweiter Titel

Stadtplanerinnen und Stadtplaner

- § 6 Führen der Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner
- § 7 Berufsaufgaben
- § 8 Eintragungsvoraussetzungen

Dritter Titel

**Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen
und Ingenieure**

- § 9 Berufsverzeichnis (Liste)
- § 10 Eintragungsvoraussetzungen
- § 11 Auswärtige Bauvorlageberechtigte

Vierter Titel

Andere Berufsbezeichnungen

- § 12 Fachbezeichnungen

Fünfter Titel

Berufsgesellschaften

- § 13 Führen der Berufsbezeichnung
- § 14 Voraussetzungen
- § 15 Berufshaftpflichtversicherung
- § 16 Berufsgesellschafts- und Partnerschaftsverzeichnis

Sechster Titel

Auswärtige, Ausgleichsmaßnahmen

- § 17 Vorübergehende Dienstleistungen Auswärtiger
- § 18 Ausgleichsmaßnahmen

Siebter Titel

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

- § 19 Weitere Nachweise, Ausnahmen
- § 20 Versagungsgründe
- § 21 Löschungen
- § 22 Einheitliche Stelle, Verfahren, Fristen, Versicherungsnachweise, Vorwarnmechanismus

Achter Titel

Ordnungsrecht

- § 23 Obliegenheiten
- § 24 Berufspflichten
- § 25 Berufsordnungsverfahren

ZWEITER TEIL

Ingenieurkammer Hessen

Erster Abschnitt

Aufgaben, Organisation

- § 26 Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mitgliedschaften
- § 27 Aufgaben
- § 28 Versorgungswerk
- § 29 Organe
- § 30 Mitgliederversammlung
- § 31 Vertreterversammlung
- § 32 Vorstand
- § 33 Hauptsatzung
- § 34 Finanzwesen
- § 35 Staatsaufsicht

Zweiter Abschnitt

**Verfahren, Datenschutz,
Rechtsverordnungen**

- § 36 Genehmigungs- und Anzeigepflichten, Bekanntmachungen
- § 37 Ordnungsgeld
- § 38 Datenschutz, Auskünfte
- § 39 Rechtsverordnungen

¹⁾ FFN 50-51

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, Nr. L 271 S. 18, Nr. L 93 S. 28, Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(2) Eigenverantwortlich nach Abs. 1 Satz 1 ist tätig, wer die berufliche Tätigkeit unmittelbar selbstständig allein oder in dieser Weise mit vergleichbaren anderen Berufsangehörigen, mit angestellten Berufsangehörigen oder in einer Berufsgesellschaft ausübt. Ein Beschäftigungs- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis schließt eine Tätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur aus, es sei denn, es handelt sich dabei um

1. eine hauptberufliche- oder Teilzeitprofessur oder eine entsprechende Juniorprofessur in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung an einer Hochschule oder
2. die Vorstandstätigkeit oder Geschäftsführung in einer Berufsgesellschaft, in der die Beratende Ingenieurin oder der Beratende Ingenieur selbst Gesellschafterin oder Gesellschafter ist und bei der die Gesellschaftsanteile mindestens zur Hälfte von Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren und im Übrigen von unabhängig Tätigen nach Abs. 3 gehalten werden.

(3) Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch derartige Interessen Dritter vertritt, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. Im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit dürfen Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure keine Provisionen, Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen für sich, Angehörige oder Mitarbeiter von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, annehmen. Neben der beruflichen Tätigkeit ist eine gewerbliche Tätigkeit ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit den Berufsaufgaben steht.

§ 5

Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Berufsverzeichnis der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist vorbehaltlich des § 20 auf Antrag einzutragen, wer

1. eine berufliche oder eine gesellschaftsrechtliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen hat,
2. berechtigt ist, nach § 1 die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen,
3. nach einem ersten berufsqualifizierenden Ingenieurstudienabschluss oder einem postgradualen abgeschlossenen Ingenieurstudiengang eine hauptberufliche praktische Ingenieur-tätigkeit (Berufspraxis) von insgesamt mindestens
 - a) drei Jahren bei einer Regelstudienzeit von zehn Semestern oder fünf Jahren,
 - b) vier Jahren bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder vier Jahren,

c) fünf Jahren bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder drei Jahren

ein Jahr in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit ausgeübt hat,

4. im Hauptberuf freiberuflich eigenverantwortlich und unabhängig nach § 4 tätig ist,
5. erklärt, dass ihm keine Gründe für eine Versagung der Eintragung nach § 20 bekannt sind,
6. eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, nachweist,
7. weitere nach § 19 im Einzelnen geforderte Nachweise und Erklärungen beibringt.

(2) Eine berufspraktische Ingenieur-tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Berufspraxis), die nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Ingenieurstudien-gangs und vor oder während eines post-gradualen weiteren Ingenieurstudien-gangs erbracht wurde, kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Ingenieur-kammer Hessen kann durch Satzung not-wendige Inhalte der Berufspraxis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Mindestdeckungs-summen für die Versicherung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 festsetzen.

(3) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn eine solche nach dem Recht der Europäi-schen Union nicht gefordert werden darf. Eine Berufspraxis, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkom-mens über den Europäischen Wirtschafts-raum absolviert wurde, ist anzurechnen. Gleiches gilt für eine Berufspraxis, die in Drittstaaten absolviert wurde, soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertig ist.

Zweiter Titel

Stadtplanerinnen und Stadtplaner

§ 6

Führen der Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner

(1) Die Berufsbezeichnung „Stadtpla-nerin“ oder „Stadtplaner“ darf führen und führen lassen, wer in das von der In-genieurkammer Hessen geführte Berufs-verzeichnis der Stadtplanerinnen und Stadtplaner eingetragen oder nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder der Europäischen Union dazu berechtigt ist. Die Vorschriften zum Schutz der Be-rufsbezeichnung nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 478) bleiben unberührt.

(2) Wortverbindungen mit der Berufs-bezeichnung nach Abs. 1 oder ähnliche



BDVI e.V. Landesgruppe Hessen, Braunfelser Str. 2-4, 35619 Braunfels

per Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

Geschäftsstelle Hessen
Braunfelser Str. 2-4
35619 Braunfels

Fon 06442 - 95450
Fax 06442 - 954510
Mail bdvi@joerg-mathes.de
Web www.bdvi-hessen.de

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung
vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften“, Drucks. 20/10498**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich als 1. Vorsitzender der Landesgruppe des BDVI e.V. mit diesem Schreiben in Vorbereitung auf die mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften“ Stellung und rege eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Grundlage der nachfolgenden Ausführungen und der Ausführung des Justizars, Dr. Michael Körner (eigenständige Stellungnahme), des BDVI an.

Da es sich bei der geplanten Gesetzesänderung um die Belange einer kleinen Berufsgruppe in einem hochspezialisierten Arbeitsgebiet handelt, möchte ich Sie über den Sachverhalt aus Sicht der Betroffenen informieren.

**Rolle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im
Eigentumssicherungssystem**

Das Eigentumssicherungssystem in Hessen besteht aus zwei Pfeilern:

1. Grundbuch bei den Amtsgerichten in Zusammenarbeit mit den Notaren
2. Amtliches Liegenschaftskataster bei den Ämtern für Bodenmanagement (ehemals Katasterämtern) in Zusammenarbeit mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)

Dieses System besteht seit über 123 Jahren und sichert geräuschlos und erfolgreich das Eigentum. Seit dem 2. Weltkrieg gehört die hoheitliche Vermessung zum Landesrecht. Dies ist der Grund warum es eine hessische Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) gibt. Während die Grundbuchämter seit den 60er Jahren keine Kaufverträge mehr beurkunden und somit die freiberuflichen Notare alle Beurkundungen vornehmen, sind im Öffentlichen Vermessungswesen sowohl die Ämter für Bodenmanagement als auch die Öffentlichen bestellen Vermessungsingenieure (ÖbVI) operativ tätig. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der Tätigkeitsumfang im operativen Bereich von



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

den Ämtern für Bodenmanagement zu den freiberuflichen Öffentlich bestellen Vermessungsingenieuren verschoben.

Die Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) ist von über 90 auf gut 60 ÖbVI gesunken, gleichzeitig ist der Anteil am Tätigkeitsumfang im hoheitlichen Vermessungswesen auf über 80 % gestiegen, da die Büros in ihrer Größe statistisch wachsen. Die Vermessungsbüros haben Größen von 5 Mitarbeitern bis hin zu Einheiten von über 60 Mitarbeitern. Durch den Einsatz von modernen Messsystemen und entsprechender Software (Luftgestützte Photogrammetrie, 3D-Laserscanner etc.) sowie einem breiten Aufgabenspektrum sind die Vermessungsbüros inzwischen hochgradig spezialisiert, was größere Einheiten erfordert.

Aufgabenbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Aufgabenspektrum im Bereich Ingenieurvermessung:

Im Bereich der Ingenieurvermessung werden die Kunden ganzheitlich mit u.a. Liegenschaftsplänen zum Bauantrag (technische Höhenaufnahme des Baugrundstücks, First- und Traufhöhen der Nachbarbebauung, Ortsvergleich der Bebauung auf dem Baugrundstück sowie der Nachbargrundstücken), Gebäudeabsteckungen mit Absteckungsbescheinigungen nach § 6 Hessischer Bauordnung (HBO) und Einmessungsbescheinigungen nach Rohbaufertigstellung (Kontrolle der Höhenlage und der Grenzabstände) betreut.

Das hoheitliche Aufgabenspektrum im amtlichen Vermessungswesen umfasst:

- die klassische Zerlegungsvermessung mit dem Ziel der Grundstücksteilung im Grundbuch und der Bildung von z.B. Baugrundstücken.
- Bodenordnungsverfahren (Umlegung, vereinfachte Umlegung) nach Baugesetzbuch (BauGB) zur Schaffung von Bauland im amtlichen Liegenschaftskataster bei gleichzeitiger Berichtigung der Grundbücher.
- Grenzfeststellungen, zur rechtsicheren Dokumentation des Grenzverlaufs in der Örtlichkeit
- Gebäudeeinmessung ins amtliche Liegenschaftskataster, nach Rohbaufertigstellung zur Vervollständigung der amtlichen Liegenschaftskarte (Katasterkarte), welche Grundlage für Geoinformationssysteme (GIS) ist.

Das hoheitliche Aufgabenspektrum im Bauordnungs- und Grundbuchrecht umfasst:

- Bescheinigung der Bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 7 Hessischer Bauordnung (HBO); Voraussetzung für die Teilung von Grundstücken im Grundbuch
- Erstellung von Baulasterklärungen und Beglaubigung von Unterschriften
- Beglaubigung von Anträgen zur Grundstücksteilung und -vereinigung

Die oben angeführten Aufzählungen sind nicht abschließend, sondern vermitteln, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) das Bindeglied zwischen dem Bürger und den Öffentlichen Verwaltungen (Ämter für Bodenmanagement, Bauaufsichtsbehörden, Bauämtern, Grundbuchämtern...), sowie den Fachingenieuren (Architekten, Statikern, Bauleitplanern, Bauingenieuren...) sind.



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

Zulassungsvoraussetzung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) in Hessen (heutige Rechtslage)

Für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) gab es bisher zwei Wege:

1. 5 Jahre Masterstudium im Bereich Geodäsie / Vermessung
2 Jahre Referendarzeit mit 2. Staatsexamen für den Höheren Technischen Verwaltungsdienst
2 Jahre Berufspraxis
2. 3 Jahre Bachelorstudium im Bereich Geodäsie / Vermessung
1,25 Jahre Inspektorenausbildung mit abschließender Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen
4 Jahre Berufspraxis

Dies bedeutet, dass die Kolleginnen und Kollegen, welche bisher Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) wurden, eine fundierte fachliche Ausbildung im Bereich Geodäsie / Vermessung durch ihr Studium und eine fundierte fachliche Ausbildung im Bereich Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungshandeln, Grundbuchrecht, Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht durch Ihr Referendariat bzw. ihre Inspektoranwärterzeit vorweisen können. Sowohl das Studium wie auch die Referendarzeit / Inspektoranwärterzeit schließen mit einer verpflichtenden Prüfung, um die fachliche Qualität zu sichern und zu dokumentieren.

Zulassungsvoraussetzung nach dem neuen Gesetzentwurf

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zugangswegen 1 und 2 sieht der aktuelle Gesetzentwurf einen dritten Zulassungsweg vor. Bei diesem wird aus unserer Sicht, ohne Not, die bewährte Ausbildung umgangen und die Minimalanforderung eines Bachelorstudiengangs sowie eine 2,5-jährige Berufserfahrung eingeführt, um eine Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erlangen. Die in den 2,5 Jahren ausgeführten Tätigkeiten sollen inhaltlich mit den Ausbildungsinhalten der Referendar- / Inspektoranwärterzeit durch die zulassende Verwaltung verglichen werden.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) ist davon überzeugt, dass die jungen Kolleginnen und Kollegen, welche diesen 3. Weg gehen würden, ein hohes Risiko eingehen, ihre Pflichten gegenüber den Bürgern des Landes Hessen zu verletzen und das Eigentumssicherungssystem unseres Staates nachhaltig zu beschädigen.

Nur das erfolgreiche Bestehen einer Großen Staatsprüfung (2. Staatsexamen) oder der abschließende Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst des Landes Hessen, kann die fachliche Qualifikation des Bewerbers sicherstellen. Weiterhin ist eine ausreichende Berufspraxis von fünf Jahren nach der Ausbildung erforderlich. Damit wird die Qualität der umfassenden Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) in den Bereichen Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungshandeln, Grundbuchrecht, Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht gesichert.



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Hessen

Von Seiten des Ministeriums wird argumentiert, dass die Anwendung des hessischen Beamtengesetzes und der hessischen Laufbahnverordnung (die den Seiteneinstieg zulässt) auch auf die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) möglich ist.

Aus unserer Sicht ist dies nicht möglich. Der Unterschied liegt darin, dass im Falle der Eingliederung in den gehobenen Dienst bei einer Behörde, der neue Kollege auf seine Kollegen, Sachgebietsleiter, Abteilungsleiter sowie die Amtsleitung zurückgreifen kann, um im Beruf zu wachsen. Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) muss der Berufsträger ab dem ersten Tag der Zulassung alleine sämtliche Fragen in den Bereichen Vermessung, Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Verwaltungshandeln, Grundbuchrecht, Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht qualifiziert beantworten. Hinzu kommen gleichzeitig die vielfältigen unternehmerischen Herausforderungen.

Forderung des BDVI

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der BDVI generell einen dritten Weg zur Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) akzeptiert, jedoch zur Qualitätssicherung, zum Erhalt des Eigentumssicherungssystems und zum Selbstschutz des Bewerbers das erfolgreiche Bestehen der Großen Staatsprüfung (2. Staatsexamen) oder der abschließenden Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst des Landes Hessen fordert sowie eine Praxiszeit von fünf Jahren.

Übertragen auf andere Berufssparten, würde der jetzige Gesetzentwurf z.B. für eine Notariatszulassung nur das Jurastudium und eine 2,5-jährige, einschlägige Berufserfahrung verlangen. Ein Herzchirurg hätte zur Zulassung ebenfalls neben seinem Medizinstudium nur eine 2,5-jährige, einschlägige Berufserfahrung vorzuweisen.

Ich hoffe Ihnen den Sachverhalt und unsere damit einhergehenden Bedenken verständlich erläutert zu haben und freue mich über Ihre Unterstützung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zur nachhaltigen Bewahrung des Eigentumssicherungssystems in Hessen.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Dipl.-Ing. Jörg Mathes
Vorsitzender der Landesgruppe Hessen BDVI

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dr. Michael Körner LL.M.
Rechtsanwalt

Assistenz: Sandra Lahr
T +49 221 20807-921
F +49 221 20807-16
michael.koerner@fgvw.de

Agrippinawerft 24 | Im Rheinauhafen
50678 Köln

24. April 2023

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften“, Drucks. 20/10498**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich als Justiziar des BDVI e.V. mit diesem Schreiben in Vorbereitung auf die mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften“ Stellung und rege eine Änderung des Gesetzesentwurfs auf Grundlage der nachfolgenden Ausführungen an:

1. Die Erweiterung des Zugangs zum ÖbVI-Beruf ist bereits nicht erforderlich.

Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung steht schon nicht zu befürchten, dass die flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen durch die ÖbVI zukünftig nicht mehr gewährleistet ist. Da die ÖbVI derzeit ca. 60 % hoheitliche Vermessungen und 40 % Ingenieurvermessungen ausführen, besteht für diese jederzeit die Möglichkeit den Anteil an Katastervermessungen zu erhöhen. Soweit es zukünftig, bedingt durch die Altersstruktur der ÖbVI in Hessen, vermehrt zu Berufsaufgaben von ÖbVI kommen sollte, können die entstehenden Vakanzen durch andere ÖbVI mit größeren, technologisch fortschrittlichen und digitalisierten Büros und damit durch weniger Berufsträger konsolidiert werden. Ein Fall, in dem die Kaster- und Vermessungsbehörden entstehende Vakanzen in Bezug auf hoheitliche Vermessungsleistungen übernehmen müssten, ist somit nicht ansatzweise wahrscheinlich, sondern praktisch ausgeschlossen.

Die angestrebte Erweiterung der Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Qualifikation ist darüber hinaus auch ungeeignet, diesen angeblich bestehenden Nachwuchsmangel überhaupt zu beheben. In Bundesländern, in denen eine Anerkennung aufgrund von Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeiten bzw. die Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Berufsqualifikation möglich ist, hat es bisher nur wenige bzw. keine entsprechenden Verfahren gegeben. Zudem gehören die Berufe im Bereich der Vermessung laut der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit sehr mehreren Jahren zu den Berufen, in denen die Besetzung von Stellen aufgrund von Fachkräfteengpässen schwerfällt. Da dies für die gesamte Branche der Fall ist, vermag eine Aufweichung der

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE

Zulassungsvoraussetzungen für den ÖbVI-Beruf hier keine Besserung zu versprechen. Erfolgsversprechender ist es, wie mit der „Weltvermesserer“-Kampagne bereits geschehen, bei Jugendlichen Interesse und Neugier für die Berufsbranche der Geodäsie zu wecken und die Vielfalt der beruflichen Einsatzmöglichkeiten in zielgruppenspezifischen Kampagnen aufzuzeigen.

2. Der Gesetzesentwurf bedeutet eine drastische Absenkung des Qualifikationsniveaus.**a) Anlegen gleicher Maßstäbe für Eingangsvoraussetzungen bei Behörden und ÖbVI nicht sachgerecht.**

Es ist auf Basis der tatsächlichen Ausgangslage nicht erforderlich und zudem auch nicht sachgerecht, durch den pauschalen Verweis in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIG-E der eine Angleichung der Zulassungsvoraussetzungen an die für einen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften vorsieht, einen „Quereinstieg“ zu ermöglichen. Es besteht im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Zulassung als ÖbVI erforderlichen Kenntnisse und notwendigen Erfahrungswerte keine Vergleichbarkeit mit Beamten oder Angestellten, die eine Angleichung der Voraussetzungen rechtfertigen könnte. Ein ÖbVI ist ab dem Moment seiner Zulassung mit komplexen Tätigkeiten, bei denen er den gesamtheitlichen Blick für die Bereiche Kataster, Grundbuch, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht haben muss, auf sich allein gestellt. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören neben den hoheitlichen Aufgaben im Eigentumssicherungssystem (Kataster und Grundbuch) auch diverse fachliche Beurkundungstatbestände etwa im Baurecht sowie diffizile Beratungsfunktionen. Gerade diese Vielfältigkeit seiner Tätigkeitsbereiche unterscheidet ihn von den Beamtinnen und Beamten, die in Kataster- oder Vermessungsbehörden arbeiten. Es geht dabei insbesondere nicht nur um die Fähigkeit, einen Beruf selbständig ausüben zu können, sodass auch die Tatsache, dass eine hauptberufliche Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 HLVO nur dann neben dem Studium als Laufbahnbefähigung anerkannt werden darf, wenn sie zur fachlich selbständigen Berufsausübung befähigt, eine Angleichung der Voraussetzungen nicht rechtfertigen kann.

b) Keine Anerkennung der erforderlichen Laufbahnbefähigung durch den pauschalen Verweis auf die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIG-E ohne obligatorischen Abschluss einer hessischen (Staats-)Prüfung.

Gerade die hohen Ausbildungsstandards als Zulassungsvoraussetzung begründen das besondere Vertrauen in den Stand und die Vermessungsleistungen der ÖbVI, welches letztlich in eine Richtigkeitsvermutung in Bezug auf die Amtshandlungen mündet. § 8 HLVO ermöglicht einen Quereinstieg über die Anerkennung aufgrund Erwerbs der Vorbildung (nach laufbahnrechtlichen Vorschriften nur mit entsprechender hauptberuflicher Tätigkeit; nach § 15 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b) HBG ohne Berufserfahrung), aufgrund Anerkennung einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung, aufgrund Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen Berufsqualifikation und aufgrund Aufstiegs, ohne dabei aber die Anforderungen an die Praxiszeit entsprechend anzuheben.

Kein anderes Bundesland verfügt über derart weitgehende Möglichkeiten eines Quereinstieges, sodass es sich bei der geplanten Gesetzesänderung um einen hessischen Alleingang handeln würde. So ist in Hamburg und Berlin die Anerkennung nur wegen Vorbildung und beruflicher Tätigkeit möglich und darüber hinaus eine Begutachtung durch einen Prüfungsausschuss gesetzlich festgeschrieben. Rheinland-Pfalz sieht eine Ausnahme lediglich für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbene

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE

Berufsqualifikationen vor, ermöglicht aber keinen Quereinstieg ohne Staatsprüfung für Deutsche. In Schleswig-Holstein können lediglich solche Personen als ÖbVI zugelassen werden, die bereits seit mindestens drei Jahren in einem anderen Bundesland die Bestellung oder Zulassung als ÖbVI erhalten haben; also dort einen Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung absolviert haben. In Thüringen geht eine Anerkennung mit einer Erhöhung der erforderlichen Praxiszeiten einher.

Der Verweis auf die Regelungen aus §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) HBG und §§ 21-23, 27-34 HLVO stellt nicht sicher, dass das für die Ausübung des ÖbVI-Berufs erforderliche Qualifikationsniveau durch Ausbildung und Berufserfahrung gewahrt bleibt. Die Regelungen ermöglichen eine Anerkennung bereits dann, wenn Ausbildung und hauptberufliche Tätigkeit den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entsprechen; eine Staatsprüfung oder ein Vorbereitungsdienst sind nicht erforderlich. Wann eine solche Entsprechung vorliegt, bleibt unklar und steht im Ermessen der zuständigen Behörden. Auf § 15 Abs. 6 HBG, der die Anforderungen an ein zur Anerkennung berechtigendes Studium konkretisiert, wird hier gerade nicht Bezug genommen. § 22 Abs. 2 HLVO präzisiert zudem nur die an die hauptberufliche Tätigkeit zu stellenden Anforderungen, nicht jedoch die an das Studium zu stellenden Anforderungen. Für diese bleibt es bei der vagen Formulierung in § 21 Abs. 2 und Abs. 3 HLVO.

Aus diesen Gründen ist der Verweis in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIG auf solche Nummern des § 8 HLVO zu beschränken, die den Abschluss einer obligatorischen Prüfung entweder explizit vorsehen oder möglich machen, also § 8 Abs. 1, 2 und 5 HLVO. Für die Fälle des Erwerbs der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 HLVO ist der Abschluss einer Staatsprüfung gem. § 23 Abs. 2 HLVO in einem neu einzufügenden § 2 Abs. 2 HÖbVIG für erforderlich zu erklären. In den Fällen des Erwerbs der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 HLVO ist in dem neu einzufügenden Absatz das Vorliegen eines Defizits gem. § 29 Abs. 1 S. 1 HLVO zu vermuten und sind die Ausgleichsmöglichkeiten aus § 29 Abs. 1 S. 4 HLVO zu eröffnen.

Eine derartige Regelung würde eine Erweiterung der Möglichkeiten, die erforderliche berufliche Qualifikation zu erwerben, dar- und gleichzeitig sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den Besonderheiten des hessischen Vermessungswesens vertraut und der Berufsausübung gewachsen sind.

Ebenso wäre eine solche Regelung mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Insbesondere die Berufsanerkennungsrichtlinie ist nicht auf ÖbVI anwendbar.

Bereits in der Richtlinie 89/48/EWG, die Vorgängerin der Berufsanerkennungsrichtlinie, hieß es im 12. Erwägungsgrund:

„Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome präjudiziert in keiner Weise die Anwendung von Artikel 48 Abs. 4 und Artikel 55 des Vertrages.“

Der 41. Erwägungsgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG besagt:

„Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikel 39 Abs. 4 [heute: Art. 45 Abs. 4 AEUV und des Artikels 45 [heute Art. 51 AEUV] des Vertrags, insbesondere auf Notare.“

Der EuGH hat explizit klargestellt, dass in diesem Vorbehalt zum Ausdruck komme, „dass der Richtliniengeber die unter Art. 45 Abs. 1 EG [heute Art. 51 Abs. 1 AEUV] fallenden Tätigkeiten nicht in den

FRIEDRICH GRAF von WESTPHALEN

& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE

Anwendungsbereich der Richtlinie einbeziehen wollte“ (EuGH, Urt. v. 24. 5. 2011 – C-54/08, NJW 2011, 2941, Rn. 137, beck-online). Die Bereichsausnahme des Art. 51 Abs. 1 AEUV (ggf. i.V.m. Art. 62 AEUV) gilt folglich auch für die Berufsanerkennungsrichtlinie (vgl. Dauses/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. E. II. Freie Berufe und Handwerk, Rn. 171, beck-online). Dies bedeutet, dass die Berufsanerkennungsrichtlinie auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, keine Anwendung findet.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind die Tätigkeiten der ÖbVI solche, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden und damit als Tätigkeiten im Sinne des Art. 51 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sind. Dies entspricht auch der Auffassung, wie sich aus Ziffer IV des Gesetzesentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher entnehmen lässt. Weiter heißt es dort, dass nach Art. 51 Abs. 1 und Art. 62 AEUV die unionsrechtlichen Regelungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf das Berufsrecht der ÖbVI keine Anwendung finden. Dies gilt folglich auch für die Berufsanerkennungsrichtlinie.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie stammt aus dem Jahr 2005 und war bis Ende des Jahres 2007 umzusetzen. Das Hessische Gesetz über die ÖbVI wurde zuletzt im Jahr 2010 geändert. In der Begründung zur Gesetzesänderung (Hessischer Landtag, Drucksache 18/2713, 26.08.2010) heißt es auf S. 14, dass die ÖbVI nach Art. 51 Abs. 1 und 62 AEUV nicht der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit unterliegen. Eine Anpassung der Regelungen des Gesetzes über die ÖbVI an die Berufsanerkennungsrichtlinie hat der hessische Gesetzgeber im Jahr 2010 nicht für erforderlich gehalten.

Es ist daher unverständlich, wieso nun, mehr als zehn Jahre später, Änderungen des Gesetzes über die ÖbVI unter Berufung auf die Berufsanerkennungsrichtlinie durchgeführt werden sollen.

c) Keine Anerkennung der erforderlichen Laufbahnbefähigung im Zulassungsverfahren durch § 3 Abs. 2 HÖbVIG-E.

Die Regelung in § 3 Abs. 2 HÖbVIG-E sollte ersatzlos gestrichen werden, da sie durch Verweis auf beamtenrechtliche Vorschriften ein Einfallstor für nicht hinreichend qualifizierte Personen in den Stand des ÖbVI darstellt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gehen noch weiter als die hessische Laufbahnverordnung. Sie sehen eine (Staats-)Prüfung und Praxiserfahrung in Hessen für die Anerkennung im Zulassungsverfahren nicht zwingend vor. Auch an die hauptberufliche Tätigkeit werden keinerlei spezifische Anforderungen gestellt und unter Umständen kann sogar ein fachfremdes Studium genügen. Niemand würde auf die Idee kommen, bei Notarinnen und Notaren, die den ÖbVI als Beliehene wesensverwandt sind, für deren Zulassung auf das zweite juristische Staatsexamen zu verzichten.

Darüber hinaus erschließt es sich nicht, warum bei einer Anerkennung im Zulassungsverfahren andere Voraussetzungen gelten sollen als bei einer Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIG-E. § 3 Abs. 2 HÖbVIG-E verweist pauschal auf beamtenrechtliche Vorschriften, während § 2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIG-E mit dem Verweis auf die laufbahnrechtlichen Vorschriften nur bestimmte beamtenrechtliche Vorschriften mit einschließt. Daraus ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der geforderten Vorausbildung und Berufserfahrung. Wenn schon ein Quereinstieg ermöglicht wird, so sollte es für dessen Voraussetzungen nicht darauf ankommen, ob die Anerkennung bereits im Zulassungsverfahren oder erst später erfolgt.

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE

- d) Keine derart drastische Absenkung der Dauer der Praxiserfahrung bezüglich hoheitlicher Vermessungsaufgaben in § 2 Nr. 3 lit. b) HÖbVIG-E und es darf nur Berufspraxis zählen, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung erworben wurde.**

Durch den Gesetzentwurf soll die Praxiszeit bei Erwerb der Befähigung für den höheren Dienst von vier auf zwei Jahre halbiert werden. Zum Vergleich: Das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen setzt bei Erwerb der Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst mindestens sechs Jahre Praxiserfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen voraus. Obgleich in NRW grundsätzlich die gleichen Nachwuchssorgen bestehen wie in Hessen und der Gesetzgeber dort ebenfalls eine Gesetzesnovelle anstrebt, wird die vorbezeichnete Regelung nicht geändert. Nur die umfassende Praxiserfahrung gibt dem (zukünftigen) ÖbVI die Grundlage und Fähigkeit, Bürgerinnen und Bürger umfassend und korrekt mit dem Tage der Zulassung zu beraten.

In den anderen Bundesländern, in denen ein Quereinstieg durch Anerkennung und ohne Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung möglich ist, wird in diesen Fällen überwiegend Berufserfahrung von mind. fünf Jahren gefordert. Auch vor diesem Hintergrund ist die Halbierung der Praxiszeit auf zwei Jahre entschieden abzulehnen.

Der mit der Gesetzesnovelle verfolgte Ansatz, dass es für den Erwerb der Praxiserfahrung nicht darauf ankommt, ob die vermessungstechnische Praxis vor oder nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung erworben wurde, ist rein praktisch misslungen. Vor Erwerb der Laufbahnbefähigung wird der Betreffende nicht im Rahmen von verantwortungsvollen und komplexen Aufgaben eingesetzt, welche für den Erwerb der Praxiserfahrung entscheidend sind. Der Ansatz ist auch wissenschaftlich und lernökonomisch verfehlt, da vor Erwerb der Laufbahnbefähigung schlicht die Grundlagen und die wissenschaftliche Basis fehlen, um die Gegebenheiten aus der Praxis als Erfahrungen mit Mehrwert sinnvoll aufnehmen zu können.

- 3. Keine voraussetzungslose und ungeprüfte Zulassung einer Zweigstelle durch eine unbefristete gesetzliche Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 HÖbVIG-E.**

Das Zweigstellenverbot bezweckt eine Konzentration der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an einem Niederlassungsort. Es dient einer jederzeitigen Verfügbarkeit der ÖbVI für die Antragstellenden. Es soll verhindern, dass unqualifizierte oder nicht genügend überwachte Mitarbeiter zu einer Beeinträchtigung der Leistung des ÖbVI führen. Vor diesem Hintergrund ist die voraussetzungslose und unbefristete Aufweichung des Zweigstellenverbots abzulehnen. Eine moderate Gestattung von Zweigniederlassungen durch die Einführung einer Experimentierklausel ist vorzugswürdig und akzeptabel. Im Rahmen der vorerwähnten Experimentierklausel soll bis zum 31.12.2033 erprobt werden, ob es zielführend ist, ÖbVI durch zeitlich befristete Ausnahmen vom Zweigstellenverbot zu gestatten – insbesondere an Orten an denen Niederlassungen durch Ausscheiden von Berufskolleginnen und -kollegen künftig wegzufallen drohen oder bereits weggefallen sind – eine zweite Geschäftsstelle einzurichten und zu führen. Ziel der Experimentierklausel ist es, zu erproben, ob so ein flächendeckendes Angebot an hoheitlichen Vermessungsleistungen und weiteren ÖbVI-Leistungen sichergestellt werden kann. Dazu zählt insbesondere der Erhalt von Geschäftsstellen am Ort von bisher bestehenden Niederlassungen. Das bedeutet, dass die Geschäftsstelle nicht unbedingt an derselben Adresse, wohl aber am bisherigen Ort der Niederlassung fortgeführt werden kann. Überdies kann das für Vermessung und Geoinformation

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE

zuständige Ministerium auch Geschäftsstellen an anderen Orten zur Herstellung eines flächendeckenden Angebotes von Vermessungsdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 HÖbVingG sowie § 3 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes probeweise im Sinne der Vorschrift zulassen. Dies kann zum Beispiel Fälle betreffen, in denen Niederlassungen bereits weggefallen sind, es sich aber zeigt, dass an dem bisherigen Ort der Niederlassung oder im regionalen Umkreis eine Geschäftsstelle erforderlich ist, um die „hoheitlichen“ Vermessungsdienstleistungen flächendeckend anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Klausel wurden in Schleswig-Holstein sehr gute Erfahrungen gemacht.

4. Durch die Abschaffung von § 2 Abs. 1 Nr. 8 HÖbVIG öffnet sich Hessen einseitig für andere Bundesländer.

Auch die Öffnung von Hessen für ÖbVI aus anderen Bundesländern ist kontraproduktiv. Es handelt sich um einen hessischen Alleingang. In allen anderen Bundesländern dürfen ÖbVI aus anderen Bundesländern keine Leistungen erbringen. Es besteht auch gerade keine Gegenseitigkeit derart, dass ÖbVI benachbarter Bundesländer erst dann eine zusätzliche Zulassung in Hessen erhalten, wenn auch hessische ÖbVI im Nachbarbundesland tätig werden können. Mithin ist ein Verdrängungswettbewerb zu Lasten der hessischen ÖbVI und eine Zentralisierung auf wirtschaftlich attraktive Räume zu befürchten. Ein Vorteil im Hinblick auf die Flächendeckung ist nicht zu erwarten – im Gegenteil.

Zudem steht eine Kollision aufsichtsrechtlicher Kompetenzen zu befürchten, da der betreffende ÖbVI dann der Berufs- und Fachaufsicht von zwei Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Bundesländern unterliegen würde. Dies schränkt die Effektivität der Aufsichtsmittel ein und führt zu einer Funktionsvermischung, die mit Interessen- und Loyalitätskonflikten einhergeht.

Der Gesetzesentwurf bedeutet in der durch die Landesregierung eingebrachten Fassung einen Qualitätsverlust des Berufsstands der ÖbVI und lässt einen solchen auch für die von ihnen ausgeführten hoheitlichen Aufgaben befürchten. Nur die Berücksichtigung der oben genannten Aspekte stellt sicher, dass die Qualität des ÖbVI-Standes gewahrt bleibt. Dass dies oberste Priorität sein muss, zeigt sich vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit und Komplexität der den ÖbVI zugeschriebenen Aufgaben, ihrer Bedeutung für den Rechtsfrieden und den Rechtsverkehr zwischen Bürgerinnen und Bürgern, sowie der Tatsache, dass sich der Staat in den vergangenen Jahren immer mehr aus der Überwachung zurückgezogen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Körner LL.M.
Justiziar des BDVI



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per E-Mail an:

h.schnier@ltg.hessen.de m.eisert@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
 Bereich Ausschussgeschäftsführung
 Plenardokumentation
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Referent(in) Frau Kar, Herr Brodt,
 Frau Vogelmann
 Abteilung 2.2
 Unser Zeichen YK/SB/Vo/hk

Telefon 06108 6001-42/40/49
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom 15.03.2023
 Datum 24.04.2023

Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Schnier,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften bedanken wir uns.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben wir keine Anmerkungen zu dem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen


 Heger
 Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber

